

Behördliche Durchsetzung von Unterhaltszahlungen und Auswirkungen auf das Kindeswohl

Bettina Kirchner

1640074007

Masterthese

Eingereicht zur Erlangung des Grades
Master of Arts in Sozialmanagement
an der Fachhochschule St. Pölten

Im April 2018

ErstbegutachterIn: FH-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sylvia Supper

ZweitbegutachterIn: FH-Prof. Dr. Tom Schmid

Danksagung

Großer Dank gebührt meinem Arbeitgeber, speziell Frau Maria Rieder, MBA und meinem Abteilungsleiter der Kinder- und Jugendhilfe beim Amt der NÖ Landesregierung Herrn Mag. Reinfried Gänger, die die Teilnahme an diesem Lehrgang für mich möglich gemacht haben.

Des Weiteren bedanke ich mich bei meinem unmittelbar Vorgesetzten dem leitenden Amtsvormund in Niederösterreich Herrn Gerald Zeyringer, MA, der immer ein offenes Ohr und viel Verständnis in schwierigen Phasen während des Studiums hatte.

Meinen KollegInnen, vor allem Frau Silvia Neuhold, MA MA BA, die mich tatkräftig mit Fachwissen unterstützt haben, gebührt ebenfalls ein großes Dankeschön.

Darüber hinaus bedanke ich mich bei meinen InterviewpartnerInnen, denn nur durch ihre Bereitschaft und Offenheit konnte ich diese Arbeit fertigstellen.

Ein weiterer Dank gilt auch meiner Betreuerin Frau Dr. Sylvia Supper für die ausgezeichnete Betreuung während des Lehrgangs.

Ein besonders großes Dankeschön spreche ich meinem Sohn Christoph Kirchner aus, der mir in dieser stressigen Zeit sehr viel Verständnis entgegengebracht hat.

Abstract

Die gegenständliche Arbeit befasst sich mit der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder durch die Behörde und was diese Beauftragung des Kinder- und Jugendhilfeträgers für das Kindeswohl und die Beziehung zum anderen Elternteil bedeutet, indem die Sichtweisen von Müttern und BereichsleiterInnen in der Kinder- und Jugendhilfe an den Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich untersucht werden. Die Auseinandersetzung mit den Fragestellungen erfolgt einerseits durch rechtliche Grundlagen und umfangreiche Literaturrecherche und andererseits durch qualitative Sozialforschung. Der empirische Teil basiert auf der Forschung mittels problemzentrierten Interviews, im speziellen mit Leitfadeninterviews mit Müttern und BereichsleiterInnen in der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Auswertung des Datenmaterials erfolgt mittels der Themenanalyse nach Froschauer und Lueger. Mit dieser Arbeit werden Gründe für die Beauftragung, die Rolle der Behörde dabei und weitere Unterstützungsmöglichkeiten durch diese aufgezeigt. Betrachtet man die Ergebnisse, so kommen dem finanziellen Aspekt, der Kommunikation der Kindeseltern miteinander und der Vermittlung durch die Behörde eine zentrale Rolle zu. Die dadurch gewonnenen Ergebnisse bringen für die Kinder- und Jugendhilfe neue Erkenntnisse bezüglich einer Erweiterung der Unterstützungsmöglichkeiten beispielsweise durch Mediation in der täglichen Arbeit.

Abstract

This paper deals with the enforcement of claims of maintenance for underaged children through the authorities, with the significance of the comissioning of the youth welfare authorities on the child's well-being and on the relationship to the other parent by examining the perspectives of mothers and heads of departements of the youth welfare authorities of the district authorities in Lower Austria. The examination of the issue is compiled from on the one hand the analysis of the legal aspects and extensive literature research and on the other hand through qualitative social research. The empiric part is based on the research method applying problem centred interviews, in particular guideline-based interviews with mothers and heads of departements of the youth welfare authorities of the district authorities in Lower Austria. The data material was evaluated through a topical analysis according to Froschauer and Lueger. This paper demonstrates the reasons for the comissioning of the authorities, their role thereby and their potential for support. Looking at the results the financial sphere, the communication between the parents and the mediation through the authorities are important parameters. The acheived results bring new insights for the youth welfare authorities concerning the enhancement of the support potential in their daily work, for example through mediation.

1	Einleitung.....	7
2	Methoden und Forschungsprozess.....	9
2.1	Forschungsinteresse	9
2.2	Qualitative Sozialforschung	11
2.3	Forschungsmethoden.....	12
2.3.1	Problemzentriertes Interview	12
2.3.2	Themenanalyse nach Froschauer/Lueger.....	15
2.4	Forschungsfeld	17
2.5	Sample.....	18
3	Scheidung.....	20
3.1	Gesetzliche Regelungen	22
3.1.1	Kindeswohl	23
3.1.2	Obsorge	25
3.1.3	Unterhalt	28
3.1.4	Unterhaltsvorschuss	33
3.2	Auswirkungen der Scheidung.....	38
4	Empirische Erkenntnisse	40
4.1	Gründe	41
4.1.1	Gründe Trennung/Scheidung	41
4.1.2	Gründe Beauftragung KJHT	42
4.1.3	Gründe Zahlungseinstellung Unterhaltsbeträge.....	44
4.2	Auswirkungen	45
4.2.1	Auswirkungen auf das Einkommen der Mutter.....	45
4.2.2	Auswirkungen auf die Lebenssituation der Mutter	47
4.2.3	Auswirkungen auf die Vater/Eltern-Kind-Beziehung	48
4.2.4	Auswirkungen auf die Elternbeziehung	51
4.3	Durchsetzung des Unterhalts durch den KJHT	52
4.3.1	Erwartungen der Mutter.....	52
4.3.2	Dauer	53
4.3.3	Zufriedenheit der Mütter	54
4.3.4	weitere Unterstützungsmöglichkeiten durch den KJHT	55
4.4	Wünsche der Mütter	55
5	Zusammenfassung.....	57
5.1	Beantwortung der Forschungsfragen	57
5.2	Empfehlungen der Literatur	62
	Literatur	65

Daten	71
Abbildungen.....	72
Abkürzungen.....	73
Anhang	74
Eidesstattliche Erklärung.....	81

1 Einleitung

Im Trennungsprozess finden sich immer wieder extreme Emotionen und nicht selten läuft man als Betroffener auch Gefahr, sich von Rachegefühlen leiten zu lassen. Die Bereiche Obsorge, Besuchskontakte und Unterhalt – kurz gesagt Geld und Kind stellen „ideale Schauplätze“ dar, um einander weh zu tun. (vgl. Pototschnig 2012: 216)

Mit dem Bereich des Kindesunterhaltes müssen sich Eltern, die sich trennen, in jedem Fall auseinandersetzen. Die Verteilung Alleinerziehender betreffend der Betreuung minderjähriger Kinder in deren Haushalt zeigt im Jahr 2016 mit 131.000 Müttern zu 12.700 Vätern, dass vorrangig die Mütter die Pflege übernehmen, weshalb der Vater geldunterhaltspflichtig wird und einen Anspruch auf Kontaktrecht hat. (vgl. ÖIF 2017:52) Bei der Festsetzung des Geldunterhalts bildet das Einkommen des Unterhaltspflichtigen die Bemessungsgrundlage, der jeweilige Unterhaltsbeitrag errechnet sich je nach Alter der Kinder anhand eines genormten, prozentuellen Anspruchs. (vgl. Bundeskanzleramt Österreich o.J.a) Im Zuge der einvernehmlichen Scheidung muss dieser Punkt verpflichtend im Scheidungsvergleich geregelt werden. (vgl. Bundeskanzleramt Österreich o.J.)

Wird diese getroffene Vereinbarung hinsichtlich der Zahlung nicht mehr eingehalten, übernimmt der Kinder- und Jugendhilfeträger durch die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Auftrag des hauptsächlich betreuenden Elternteiles die Vertretung zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche. (vgl. Maurer 2013:225) Bestehen zum Zeitpunkt der Beauftragung Unterhaltsrückstände, so erlöschen diese Forderungen laut § 1480 ABGB nach drei Jahren. Die Behörde ist mit der Beauftragung gesetzlicher Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten und ist bestrebt, zum Wohle des Kindes im ersten Schritt eine außergerichtliche Lösung im Sinne einer freiwilligen Zahlung herbeizuführen. Ist trotz Kontaktaufnahme und Zahlungsaufforderung kein Geldeingang erfolgt, sind gerichtliche Zwangsmaßnahmen notwendig. Gleichzeitig werden Unterhaltsvorschüsse beantragt, um die Sicherung des Kindesunterhalts zu gewährleisten. (vgl. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe 2013:62-64)

Im Rahmen dieser Arbeit wird im Besonderen der eben beschriebene Prozess der Beauftragung des Kinder- und Jugendhelfeträgers mit der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche beleuchtet. Nach theoretischer Aufbereitung der einvernehmlichen Scheidung wird im empirischen Teil mittels Interviews erforscht und ausgewertet, wie betroffene Mütter bzw. ExpertInnen der Bezirksverwaltungsbehörden den Prozess der Vertretung bzw. Unterhaltseintreibung erleben und wie die Behörde noch besser unterstützen könnte.

Bedingt durch den Arbeitsbereich der Autorin wird der Fokus der Arbeit dabei auf die Region Niederösterreich gelegt.

Die Ergebnisse werden abschließend, untermauert mit passender Theorie, hinsichtlich der Erfahrungen und Bedürfnisse der Mütter bzw. ExpertInnen der Bezirksverwaltungsbehörden diskutiert.

2 Methoden und Forschungsprozess

In diesem Kapitel finden sich die Zugänge betreffend das Forschungsinteresse, der qualitativen Sozialforschung, der benutzten Forschungsmethoden sowie Argumente zum gewählten Forschungsfeld und dem Sample.

2.1 Forschungsinteresse

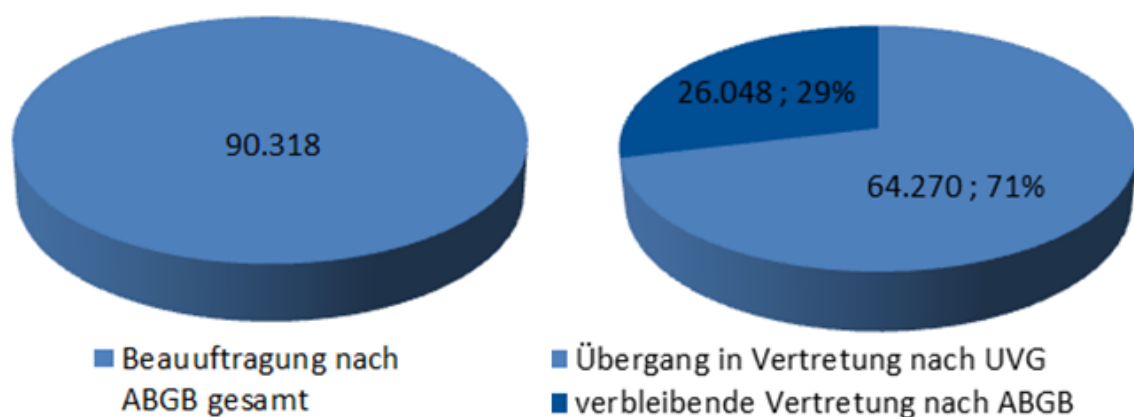
Ehen können in Österreich wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft (§ 55 EheG), aus anderen Eheverfehlungen (§ 49 EheG) und im Einvernehmen (§ 55a EheG) geschieden werden. Fast 90 % der Scheidungen erfolgen einvernehmlich. (vgl. Statistik Austria 2017)

Eine der Voraussetzungen für eine Scheidung im Einvernehmen ist eine Regelung der Unterhaltsverpflichtung für gemeinsame unterhaltsberechtigte Kinder. Das heißt es muss zumindest zum Zeitpunkt der Trennung Einvernehmen zwischen den Ehepartnern bestanden haben, auf Grund welchen Einkommens des Unterhaltspflichtigen Unterhaltszahlungen in welcher Höhe zu leisten sind (§ 55a EheG). Bei wesentlichen Änderungen der Umstände (etwa weil der unterhaltspflichtige Elternteil seit der Unterhaltsfestsetzung wesentlich weniger oder wesentlich mehr verdient) kann eine Neubemessung des Unterhalts erfolgen. (vgl. Bundeskanzleramt Österreich o.J.a)

Aus langjährigen beruflichen Erfahrungen der Autorin in der Kinder- und Jugendhilfe ist bekannt, dass betreuende Personen durchaus Bereitschaft zeigen, aufgrund von Einkommensveränderungen der unterhaltspflichtigen Elternteile mit einer reduzierten Unterhaltsleistung das Auslangen zu finden.

Abbildung 1: Vertretung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger in Unterhaltsangelegenheiten im Jahr 2016

Vertretung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger in Unterhaltsangelegenheiten|2016



Quelle: eigene Grafik nach bmj 2017:49

Wie Abbildung 1 zeigt, hat die Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2016 die Vertretung in Unterhaltsangelegenheiten nach dem ABGB in insgesamt 90.318 Fällen übernommen. In die damit abgedeckten Gesetzesbestimmungen fällt auch der § 208 ABGB, mit dem unter anderem der Unterhaltsanspruch des Kindes gesetzlich geregelt ist. 71 % aller Vertretungsübernahmen betreffend Kindesunterhalt erfordern letztendlich die Sicherung des Unterhalts in Form von Unterhaltsvorschüssen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG).

Die Autorin ist als Vertreterin zur Unterhaltssicherung zunehmend mit Unterhaltsstreitigkeiten konfrontiert, bei denen es teilweise um äußerst geringe Beträge geht. Dies führt zu einem großen Verwaltungsaufwand beim Kinder- und Jugendhilfeträger, bei den Gerichten und schadet letztlich erheblich der Eltern-Kind Beziehung. Wie sich aus der beruflichen Erfahrung der Autorin in der Kinder- und Jugendhilfe ableiten lässt, sind Konflikte zwischen den Elternteilen oft der Grund für die Auseinandersetzung über den Kinder- und Jugendhilfeträger.

Da es zumeist Frauen sind, die die Kinder nach einer Trennung weiterbetreuen, konzentriere ich mich bei meiner Forschung auf diesen unterhaltsbeziehenden Personenkreis. Daraus ergeben sich folgende Forschungsfragen:

- Worin begründet sich die Beauftragung des Kinder- und Jugendhilfeträgers mit der Durchsetzung des Kindesunterhaltes?
- Welche Bedeutung hat die Beauftragung des Kinder- und Jugendhilfeträgers mit der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche in Hinblick auf die Eltern-Kind-Beziehung?
- Welche Rolle kann die Behörde betreffend weiterer Unterstützungsmöglichkeiten einnehmen?

Das Ziel dieser Arbeit ist die Beantwortung dieser Forschungsfragen.

2.2 Qualitative Sozialforschung

Da die Sichtweisen von betroffenen Müttern und ExpertInnen im Fokus dieser Arbeit liegen, war ein qualitativer Zugang einem quantitativen vorzuziehen. Die qualitative Forschung kennzeichnet sich durch die „Gegenstandsangemessenheit von Methoden und Theorien, die Berücksichtigung und Analyse unterschiedlicher Perspektiven sowie der Reflexion des Forschers über die Forschung als Teil der Erkenntnis.“ (Flick 2011:26) Es sollen theoretische Erkenntnisse zur Fragestellung erst im Forschungsprozess selbst entstehen und in einem weiteren Schritt möglicherweise neue theoretische Ansätze dazu entdeckt werden.

„Qualitative Sozialforschung benutzt nichtstandardisierte Methoden der Datenerhebung und interpretative Methoden der Datenauswertung, wobei sich die Interpretation nicht nur, wie (meist) bei den quantitativen Methoden, auf Generalisierungen und Schlussfolgerungen bezieht, sondern auch auf die Einzelfälle.“ (Oswald 2003:75) Sie ermöglicht also einen offenen Zugang zur Forschungsfrage und eine laufende Anpassung des

Forschungsprozesses an neue Erkenntnisse. „Die Untersuchungen werden so angelegt, dass die Einflüsse, die vom Untersucher (Interviewer, Beobachter etc.) ausgehen, so weit wie möglich ausgeschlossen werden können. Dies dient u.a. der Gewährleistung der Objektivität der Untersuchung.“ (Flick 2011:24)

Gerade bei der Thematik der Beauftragung des Kinder- und Jugendhelfeträgers und der dahinter stehenden Motivation der Mütter werden private, höchst emotional belastete Lebensbereiche der Interviewpartner erforscht, die mittels Fragebögen oder vorgefertigter Hypothesen nicht zu ergründen sind. Nicht zuletzt war auch die Intention dieser Arbeit, Neues zu erfahren und dadurch zu lernen.

2.3 Forschungsmethoden

Als Forschungsmethoden finden das problemzentrierte Interview und die Themenanalyse Anwendung.

Die Literaturanalyse umfasst vorwiegend den zentralen Themenbereich der Scheidung. Dazu zählen neben gesetzlichen Grundlagen auch die Regelungen, die von den Eltern im Rahmen der Scheidung getroffen werden müssen sowie die Auswirkungen hinsichtlich des Kindeswohls.

2.3.1 Problemzentriertes Interview

Problemzentrierte Interviews zielen auf eine möglichst unvoreingenommene Erfassung individueller Handlungen sowie subjektiver Wahrnehmungen und Verarbeitungsweisen gesellschaftlicher Realität ab. (vgl. Witzel 2000:o.A.)

Das problemzentrierte Interview wurde von Andreas Witzel in den 1980er Jahren entwickelt. Es orientiert sich an zentralen Prinzipien qualitativer Forschung, die unter den Stichworten „Problemzentrierung“ (Konzentration auf ein Problem/Thema), „Gegenstandsorientierung“ (Wahl dem Gegenstand angemessener Methoden) und „Prozessorientierung“ (z. B. dialogische Entwicklung) diskutiert werden. Durch ein, anders als beim rein erzählenden –

narrativen – Interview, deduktiv-induktives Wechselspiel will das problemzentrierte Interview der Herausforderung begegnen, ein offenes mit einem theoriegeleiteten Vorgehen zu verbinden. Es soll den Befragten durch Anregung zu Erzählsequenzen die Möglichkeit bieten, ihre Perspektiven darzustellen bzw. zu entfalten. Dabei orientiert sich das problemzentrierte Interview an kommunikationswissenschaftlichen und gesprächspsychologischen Überlegungen.

Das problemzentrierte Interview, bei dem auf einen Leitfaden zurückgegriffen wird, gliedert sich in vier Teile: Gesprächseröffnung, allgemeine Sondierungen, spezifische Sondierungen und Ad-hoc-Fragen. Jedem dieser Teile lassen sich sogenannte material- und verständnisgenerierende Kommunikationsstrategien zuordnen. Nach dem problemzentrierten Interview kann ein Kurzfragebogen eingesetzt werden, um für die jeweilige Studie relevante soziodemografische Daten zu erheben.

Die Gesprächseröffnung als Beginn des problemzentrierten Interviews sieht eine materialgenerierende Einstiegsfrage vor. Damit soll den Befragten die Möglichkeit geboten werden, das Interviewgespräch zunächst vergleichsweise offen (mit) zu entwickeln, ohne dass bereits ein engerer Problemfokus vorgegeben wird.

Bei den allgemeinen Sondierungen folgen im Anschluss an die Gesprächseröffnung detailfördernde Nachfragen, die helfen sollen, die subjektiven Perspektiven der Interviewten auf das betreffende Thema bzw. den jeweiligen Problemkreis weiter herauszuarbeiten. Ziel des problemzentrierten Interviews ist hier, fehlende Informationen zu erlangen und auch auf die hinter Lücken und Ausschweifungen stehenden subjektiven Zugänge zum Thema einzugehen. Detailfördernde Nachfragen im problemzentrierten Interview sollen den Befragten beim Erinnern von Ereignissen und bei der Strukturierung der Thematik helfen. Zwar werden in der Anfangsphase idealtypisch vornehmlich materialgenerierende Fragen gestellt, die längere bzw. erzählerische Darstellungsformen begünstigen. Dennoch kann es bereits in dieser frühen Phase des problemzentrierten Interviews sinnvoll sein, mittels Fragen, die die Grenzen dieser persönlichen Erzählweise überschreiten, den Problemkontext einzukreisen. Hierbei wird das problemzentrierte Interview um verständnisgenerierende Fragen ergänzt, die helfen können, sich noch unscharf abzeichnende Problemfelder, Konflikte oder Widersprüche im Dialog zu klären und damit zu beleuchten.

Im Unterschied zu den allgemeinen Sondierungen wird bei den spezifischen Sondierungen mittels der spezifischen Sondierungen im problemzentrierten Interview das bisher Gesagte diskursiv aufeinander bezogen. Dabei gilt es, Erzähltes oder auch erst bruchstückhaft Dargestelltes im Detail weiter nachzuvollziehen, miteinander in Verbindung zu setzen und so weiter zu klären. Erste Interpretationsversuche, die sich daraus ergeben, können dann zur Diskussion gestellt werden. Es lassen sich drei Formen spezifischer Sondierung unterscheiden:

Bei der Zurückspiegelung fassen die Interviewenden die Äußerungen der Befragten im Sinne einer „Bilanzierung“ zusammen, um diese dann bestätigen, ergänzen bzw. korrigieren zu lassen. Die Verständnisfragen dienen dazu, implizite, ausweichende oder sich widersprechende Antworten aufzuzeigen oder Stereotypen deutlich zu machen. Bei der Konfrontation werden die Interviewten ähnlich wie bei den Verständnisfragen aufgefordert, deutlichere Erklärungen oder Begründungen ihrer Sichtweisen darzulegen. Dazu werden sie mit widersprüchlichen Aussagen konfrontiert und gebeten, (scheinbare) Widersprüche, die aus ihrer Lebenssituation resultieren bzw. die als Alltagsselbstverständlichkeiten meist nicht hinterfragt werden, zu thematisieren. Wichtig ist, dass die spezifischen Sondierungen in den Kontext der Interviewsituation integriert sind. Dies bedeutet für Interviewende zum einen, für eine gute Gesprächsatmosphäre zu sorgen, diese aufrechtzuerhalten und stets das inhaltliche Interesse deutlich zu machen. Zum anderen müssen sie sich dessen bewusst sein, dass nicht alle Diskrepanzen auflösbar sind, da sie durchaus Ausdruck historisch gewachsener bzw. bestehender sozialer Widersprüche sein können.

Bei der etwas irreführenden Bezeichnung Ad-hoc-Fragen handelt es sich hier um vorab erarbeitete und im Leitfaden festgehaltene Fragen, also keineswegs um die Äußerung spontanen Interesses. Ad-hoc-Fragen werden vornehmlich zum Ende des problemzentrierten Interviews gestellt. Zu diesem Typus zählen all jene Fragen, die für die Untersuchung zentral erscheinen, aber erst später im Interviewverlauf Eingang finden, um die Kommunikationssituation nicht unnötig zu (zer)stören. Eine weitere Funktion der Ad-hoc-Fragen ist es, Vergleichbarkeit zwischen Interviews herzustellen.

Diese komplexe Gesprächsstrategie stellt durch die Notwendigkeit, das Vorwissen für Fragen zu nutzen, ohne damit die originäre Sichtweise der Befragten zu überdecken hohe

Anforderungen an den Interviewer. Es ist daher sinnvoll, die Interviews möglichst selbst durchzuführen. (vgl. Witzel 2000:o.A.)

Auf die vorliegende Arbeit bezogen ist bei den Interviews, die mit den Müttern geführt wurden, folgende Frage als materialgenerierende Frage zu sehen:

„Sie haben wegen Schwierigkeiten bei der Unterhaltszahlung den Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Unterhaltsdurchsetzung beauftragt. Was hat Sie dazu bewogen, diesen Schritt zu unternehmen“.

In der allgemeinen Sondierung soll auf das betroffene Kind und dessen Lebenssituation näher eingegangen werden, um die Hauptperson, um die es beim Kindeswohl geht, in den Vordergrund zu rücken.

In der spezifischen Sondierung sollen Vater-Kind-Kontakte, soweit sie stattfinden, thematisiert werden. Falls sie nicht stattfinden, soll ergänzend geklärt werden, ab wann der Kontakt abgerissen ist und welche Vermutung die Mutter für diesen Umstand hat.

2.3.2 Themenanalyse nach Froschauer/Lueger

Als Analysemethode wurde die Themenanalyse nach Froschauer und Lueger gewählt, mit der eine genauere Erkundung spezifischer Aspekte forciert wird und die inhaltliche Dimension von Gesprächen auf manifester Ebene in den Vordergrund rückt. (vgl. Lueger 2010:186)

Sie stellt ein geeignetes Verfahren dar, wenn es um den manifesten Gehalt von Aussagen geht, ein Überblick über relevante Themenblöcke erlangt werden soll oder eine zusammenfassende Aufbereitung bzw. Vergleich von Inhalten, Gemeinsamkeiten oder Widersprüchen erfolgen soll. (vgl. Froschauer/Lueger 2003:158)

Bei der praktischen Durchführung der Themenanalyse werden mehrere Schritte angewandt, die anhand von Fragen formuliert werden können (vgl. Lueger 2010: 208ff):

1. Was ist eine zusammenhängende Textstelle zu einem Thema?

In diesem ersten Schritt sollen relevante Themen im Text identifiziert werden. Der gesamte Textkorpus wird thematisch geordnet, wobei im Sinne eines textreduzierenden Verfahrens für die Analyse irrelevante Textstellen wegfallen.

2. Was sind zusammengefasst die wichtigsten Charakteristika eines Themas?

Dabei widmet man sich jedem Thema einzeln, reduziert jedes Thema aus dem Material heraus und arbeitet jeweils die wichtigsten zentralen Komponenten heraus.

3. In welchen Zusammenhängen taucht ein bestimmtes Thema auf?

Dieser dritte Schritt untersucht, in welchen Zusammenhängen (etwa mit anderen Themen) ein bestimmtes Thema von welcher Person mit welchen Facetten zu Sprache gebracht wird.

Dabei lassen sich drei unterschiedliche Kontextualisierungsdimensionen unterscheiden: die soziale, die zeitliche und die sachliche Kontextualisierung. Bei der sachlichen Kontextualisierung geht es darum, wer ein Thema einbringt und wer es eventuell weiterführt bzw. wer mit bestimmten Themen in Zusammenhang gebracht werden könnte und welche Gründe es dafür geben könnte. Bei der zeitlichen Kontextualisierung wird untersucht, inwiefern die Themenabfolge eine bestimmte Verknüpfungsstruktur erkennen lässt. Die sachliche Kontextualisierung betrachtet, in welchen inneren Zusammenhang Themen auftauchen, also welche Gründe es für eine Einbringung gibt und welche Logik die innere Struktur der Ausführung des Themas aufweist.

4. Inwiefern tauchen innerhalb oder zwischen den Gesprächen Unterschiede in den Themen bzw. im Umgang mit Themen auf?

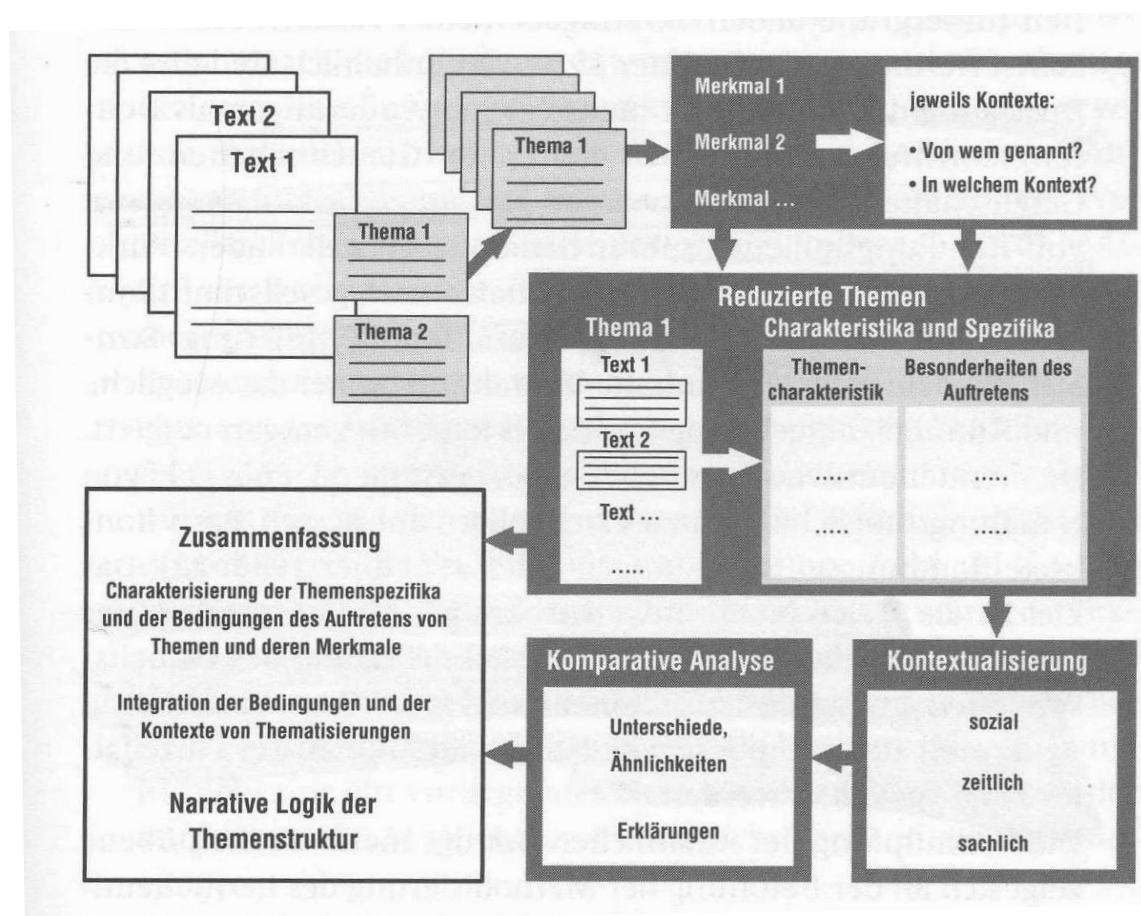
Dieser Schritt beinhaltet die komparative Analyse, bei der Gemeinsamkeiten und Unterschiede identifiziert werden, die das Kernverständnis und die verschiedenen Facetten eines Themas abbilden.

5. Wie lassen sich die Ergebnisse der Analyse in den Kontext der Forschungsfrage integrieren?

Der letzte Schritt stellt das Zusammenspiel der Themen sowie deren Merkmale und Thematisierungsbedingungen in einen Gesamtzusammenhang.

Abbildung 2 zeigt die eben beschriebene Vorgehensweise grafisch zusammengefasst.

Abbildung 2: Themenanalyse



Quelle: Froschauer/Lueger (2003:162, geringfügig adaptiert)

2.4 Forschungsfeld

Der gesetzliche Auftrag des Kinder- und Jugendhilfeträgers ist die Gewährleistung des Kindeswohles. Teilaufgabe davon sind die Festsetzung bzw. Durchsetzung des Kindesunterhaltes. Um die Durchsetzung durchführen zu können, muss zuvor eine Festsetzung des Unterhalts erfolgt sein. Dies kann entweder mittels Gerichtsbeschluss im

Zuge einer Scheidung oder einer Vereinbarung anlässlich der Ehescheidung oder vor nach Beauftragung vor dem Kinder- und Jugendhilfeträger erfolgen (vgl. Kinder- und Jugendhilfe Österreich 2015:25-27).

Das Forschungsfeld dieser Arbeit bezieht sich auf Frauen bzw. Mütter, die ein oder mehrere Kinder in ihrer Obhut betrauen und für die der Kindesunterhalt bereits festgesetzt wurde. Da über 90% der Kinder nach einer Trennung im mütterlichen Haushalt verbleiben, werden vorwiegend Väter zur Leistung von Unterhaltszahlungen verpflichtet. (vgl. Statistik Austria 2017a:o.A.) Eine geschlechterspezifische Durchmischung des Samplings wurde daher nicht angestrebt. Des Weiteren muss in diesen Fällen bereits der Unterhalt von unterhaltspflichtigen Vätern zunächst geleistet und in weiterer Folge von diesem die Zahlung eingestellt worden sein. Ein Stoppen dieser Zahlungen begründet sich neben der zusätzlichen finanziellen Belastung oft auch darin, dass Väter nach der Scheidung in ein Loch fallen und in weiterer Folge auch noch ihre Arbeitsstelle verlieren. (vgl. Amendt 2005:96)

Das Forschungsfeld wird auf ExpertInnenen der Kinder- und Jugendhilfe (BereichsleiterInnen des Bereiches Jugend und Soziales an den Bezirksverwaltungsbehörden) erweitert. Deren langjährige Erfahrungen mit verschiedenen Lebenssituationen von Müttern ermöglicht es, die gleichen Themen und Probleme aus einer anderen Sichtweise zu beleuchten und einfließen zu lassen.

Als regionales Kriterium des Forschungsfeldes wird Niederösterreich festgelegt, weil durch die berufliche Tätigkeit ein entsprechender Zugang zum Feld gegeben ist.

2.5 Sample

Die Forschung dieser Arbeit stützt auf Interviews mit Müttern und ExpertInnenen. Mütter wurden ausgewählt, weil sie, wie bereits erwähnt, nach einer Trennung statistisch nach wie vor überwiegend die Betreuungspersonen sind.

Die Voraussetzung für Mütter als Interviewpartnerinnen ist, dass sie mit dem Vater in einer Lebensgemeinschaft oder verheiratet waren, die Ehe einvernehmlich geschieden wurde und der hauptsächliche Wohnort des Kindes bei ihnen liegt.

Ehemals mit dem Vater verheiratete Personen sind für die Auswahl wesentlich, da darauf geschlossen werden kann, dass auch zwischen dem Vater und dem Kind, zumindest bis zur Trennung eine persönliche Beziehung bestanden hat. Zudem werden für das Sample weiters nur Mütter nach einer einvernehmlichen Scheidung herangezogen, da bei dieser nach dem Wortlaut des Gesetzes sowohl der Unterhalt als auch das Kontaktrecht einvernehmlich festgelegt werden musste, also zumindest zu einem bestimmten Zeitpunkt bereits einmal eine gemeinsame Entscheidung getroffen wurde.

Der hauptsächliche Aufenthalt des Kindes muss für die Auswahl der Mütter bei diesen liegen, um Familien mit der sogenannten „Doppelresidenz“ auszuschließen, die rechtlich eine Sonderform der Obsorge beider Elternteile darstellen und im Falle nachfolgender Auseinandersetzungen hochstrittig sind.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die unterhaltspflichtigen Väter die Zahlung des Kindesunterhaltes eingestellt haben und eine Durchsetzung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger erfolgt ist. Die Interviews werden mit fünf Müttern aus unterschiedlichen Regionen Niederösterreichs geführt, um mögliche vorhandene Unterschiede bzw. Faktoren, die sich in den unterschiedlichen Lebensstrukturen begründen, aufzuzeigen.

Die ExpertInnen in der Kinder- und Jugendhilfe wurden ebenfalls nach den gleichen Kriterien ausgewählt, wobei hier lediglich drei Interviews durchgeführt wurden.

Das nächste Kapitel widmet sich den gesetzlichen Regelungen der Scheidung sowie deren Auswirkungen auf die Betroffenen.

3 Scheidung

Das EheG kennt zwei Arten von Scheidungen: die Verschuldensscheidungen und die Scheidung aus anderen Gründen. Eine Verschuldenscheidung kann nur gefordert werden, wenn eine schwere Eheverfehlung kausal für die unheilbare Zerrüttung der Ehe war (relativer Scheidungsgrund). (vgl. Hinteregger/Ferrari 2015:92f)

Die Scheidung aus anderen Gründen umfasst folgende unterschiedliche Tatbestände. (vgl. Hinteregger/Ferrari 2015:93)

- Scheidung wegen auf geistiger Störung beruhenden ehewidrigen Verhaltens (§50 EheG)
- Scheidung wegen Geisteskrankheit (§51 EheG)
- Scheidung wegen ansteckender oder ekelerregender Krankheit des Partners (§52 EheG)
- Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft (§55 EheG)
- Einvernehmliche Scheidung (§55a EheG)

Die Gesamtscheidungsrate (das ist die Wahrscheinlichkeit, mit der im jeweiligen Jahr geschlossene Ehen bei unverändertem Scheidungsverhalten durch eine Scheidung enden) betrug im Jahr 2016 40,5%.

Insgesamt 18.121 Kinder, davon 12.218 (67,4%) minderjährig, waren von der Ehescheidung ihrer Eltern betroffen. Die geschiedenen Ex-Ehepaare hatten somit im Durchschnitt 1,14 Kinder (aller Altersstufen), mehr als die Hälfte davon im Alter von unter 14 Jahren (51,7%). (vgl. Statistik Austria 2017)

Wie Abbildung 3 zeigt, sind im Jahr 2016 13.998 bzw. 87,9% (2015: 87,3%) aller Ehescheidungen in beiderseitigem Einvernehmen erfolgt (§55a Ehegesetz). Die höchste Anzahl mit 3.567 weist dabei Wien auf, die niedrigste mit 459 das Burgenland.

Niederösterreich weist mit 2.823 Scheidungen nach § 55EheG den zweithöchsten Wert auf, was 20,17% entspricht.

Abbildung 3: Ehescheidungen seit 2006 nach Paragraphen des Ehegesetzes und Bundesländern

Jahr	Öster- reich	Burgen- land	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salz- burg	Steier- mark	Tirol	Vorarl- berg	Wien
Ehescheidungen insgesamt										
2006	20.336	605	1.111	3.827	2.707	1.105	2.490	1.237	808	6.446
2007	20.516	513	1.089	3.798	2.801	1.148	2.822	1.237	812	6.296
2008	19.701	556	1.136	3.863	2.678	1.055	2.616	1.223	822	5.752
2009	18.806	539	1.080	3.736	2.667	1.053	2.580	1.234	807	5.110
2010	17.442	523	989	3.590	2.454	969	2.292	1.227	808	4.590
2011	17.295	504	1.006	3.560	2.439	929	2.373	1.215	736	4.533
2012	17.006	541	989	3.424	2.522	971	2.199	1.156	712	4.492
2013	15.958	502	869	3.280	2.346	944	2.108	1.089	691	4.129
2014	16.647	505	986	3.300	2.491	877	2.226	1.131	687	4.444
2015	16.351	520	920	3.531	2.372	911	2.113	1.151	664	4.169
2016	15.919	534	900	3.242	2.345	912	2.030	1.181	650	4.125
Paragraph 55: Auflösung der häuslichen Gemeinschaft										
2006	1.007	23	116	200	121	71	133	35	46	262
2007	1.002	23	108	218	128	62	139	51	37	236
2008	1.126	33	128	254	131	81	127	54	23	295
2009	1.077	31	101	274	134	73	136	55	21	252
2010	993	19	106	251	132	71	104	49	26	235
2011	1.073	23	112	247	123	60	127	52	44	285
2012	838	30	77	180	111	44	81	48	19	248
2013	840	22	76	210	100	42	106	48	10	226
2014	824	22	61	192	147	52	91	49	9	201
2015	873	51	69	188	119	48	75	60	18	245
2016	756	22	53	160	131	44	77	54	15	200
Paragraph 55a: Scheidung im Einvernehmen - absolut										
2006	17.924	543	917	3.372	2.419	960	2.218	1.108	709	5.678
2007	18.132	453	915	3.325	2.469	1.016	2.543	1.104	739	5.568
2008	17.226	493	952	3.382	2.367	923	2.346	1.092	764	4.907
2009	16.414	474	915	3.223	2.360	939	2.303	1.095	739	4.366
2010	15.216	465	810	3.132	2.173	845	2.038	1.094	719	3.940
2011	14.891	441	811	3.023	2.149	816	2.100	1.083	664	3.804
2012	14.870	455	844	2.978	2.238	865	1.998	1.024	654	3.814
2013	13.906	435	733	2.796	2.059	839	1.890	962	624	3.568
2014	14.607	448	849	2.849	2.160	776	1.986	1.018	635	3.886
2015	14.282	431	807	3.059	2.054	821	1.922	1.023	606	3.559
2016	13.998	469	794	2.823	2.050	827	1.813	1.048	607	3.567
Paragraph 55a: Scheidung in Einvernehmen - in % der Scheidungen insgesamt										
2006	88,1	89,8	82,5	88,1	89,4	86,9	89,1	89,6	87,7	88,1
2007	88,4	88,3	84,0	87,5	88,1	88,5	90,1	89,2	91,0	88,4
2008	87,4	88,7	83,8	87,5	88,4	87,5	89,7	89,3	92,9	85,3
2009	87,2	88,9	81,9	87,2	88,5	87,2	88,9	89,2	89,0	85,8
2010	87,2	88,9	81,9	87,2	88,5	87,2	88,9	89,2	89,0	85,8
2011	86,1	87,5	80,6	84,9	88,1	87,8	88,5	89,1	90,2	83,9
2012	87,4	84,1	85,3	87,0	88,7	89,1	90,9	88,6	91,9	84,9
2013	87,1	86,7	84,3	85,2	87,8	88,9	89,7	88,3	90,3	86,4
2014	87,7	88,7	86,1	86,3	86,7	88,5	89,2	90,0	92,4	87,4
2015	87,3	82,9	87,7	86,6	86,6	90,1	91,0	88,9	91,3	85,4
2016	87,9	87,8	88,2	87,1	87,4	90,7	89,3	88,7	93,4	86,5

Quelle: Statistik Austria 2017

„Eine einvernehmliche Scheidung erspart sehr viel Aufwand, weil sie nicht nur den zusätzlichen Aufwand einer strittigen Scheidung, sondern auch Unterhaltsverfahren für

Ehegatte und Kinder, Obsorgeverfahren und Vermögensaufteilungen überflüssig macht.“ (Maurer 2013:117) Der hohe Anteil an einvernehmlich geregelten Scheidungen begründet sich möglicherweise auch im schnelleren Verfahrensablauf und der danach spürbaren Erleichterung nach erfolgter, rechtskräftiger einvernehmlicher Scheidung. Im Hinblick auf finanzielle und emotionale Belange schonen im Trennungsfall einvernehmliche Regelungen zudem die Seele und den Geldbeutel. (vgl. Tewes 2016:2)

3.1 Gesetzliche Regelungen

Eheschließung und Ehescheidung mitsamt den Scheidungsfolgen werden in rechtlicher Hinsicht im EheG 1938 geregelt. (vgl. Hinteregger/Ferrari 2015:11).

Die Eltern müssen sich bei einer einvernehmlichen Scheidung über folgende Punkte einig sein (vgl. Maurer 2013:118; vgl. Faffelberger o.J.:22; Hinteregger/Ferrari 2015:103):

- Wer bekommt die Obsorge für die Kinder?
- Wo sollen der hauptsächliche Aufenthalt und die Betreuung der Kinder bei gemeinsamer Obsorge sein?
- Wird ein Elternteil mit einer Teilobsorge betraut?
- Wer kommt für den Unterhalt der Kinder auf?
- Wie wird das Kontaktrecht festgelegt?
- Unterhaltsregelung zwischen den Ehegatten nach der Scheidung
- Wie wird das Vermögen aufgeteilt?

NEU seit 1.2.2013: Nachweis einer Elternberatung

„Das KindNamRÄG 2013 sieht vor, dass Eltern vor einer einvernehmlichen Scheidung - wie gerade erwähnt - eine Beratung über die Auswirkungen der Scheidung auf ihre Kinder in Anspruch zu nehmen haben. Im Rahmen dieser verpflichtenden Elternberatung nach § 95 Abs 1a AußStrG sollen die Eltern über die Bedürfnisse ihrer Kinder und deren mögliche Reaktionen auf die Trennung informiert werden und im Bedarfsfall zur Inanspruchnahme

weiterer Beratung motiviert werden. Formell kann die Beratung entweder in Form einer Einzelberatung, einer Gruppenberatung oder im Rahmen einer spezifischen Beratungsveranstaltung geschehen, wobei die Eltern für Kosten in der Regel jedoch selbst aufkommen müssen. Eine Bestätigung über die Teilnahme muss mit der Scheidungsvereinbarung dann dem Gericht vorgelegt werden, d.h. ist also Voraussetzung, um sich einvernehmlich scheiden lassen zu können.“ (ÖIF 2017:121)

Über den Scheidungsantrag wird letztendlich mit Beschluss entschieden, gegen diesen binnen 14 Tagen ab Zustellung das Rechtsmittel des Rekurses erhoben werden kann. Verstreicht diese Rechtsmittelfrist ungenutzt, erwächst der Beschluss in Rechtskraft. Verzichten die Parteien nach der mündlichen Verkündung auf Rechtsmittel, wird der Scheidungsbeschluss sofort rechtskräftig und kann nicht mehr mit Rechtsmitteln bekämpft werden. Wirksam wird die Scheidung allerdings trotzdem erst mit Zustellung des Scheidungsbeschlusses. (vgl. Bundeskanzleramt Österreich o.J.)

Eine wesentliche rechtliche Grundlage für die Fragen hinsichtlich der Beziehungen zwischen Ehegatten und zwischen Eltern (Großeltern) und Kindern sowie die besonderen Fürsorgebeziehungen in Bezug auf Minderjährige (Obsorge einer anderen Person, Kuratel) bildet das Familienrecht. (vgl. Hinteregger/Ferrari 2015:11). Es beinhaltet Bestimmungen zur Eheschließung und Scheidung bis hin zum Kindschaftsrecht, wo insbesondere für diese Arbeit die Begriffe Kindeswohl, Obsorge und Unterhalt bedeutende Aspekte sind.

3.1.1 Kindeswohl

„Das Kindeswohl ist der wichtigste Grundsatz und oberstes Rechtsprinzip, in allen Angelegenheiten der Obsorge und des persönlichen Kontakts nicht nur für Gerichte, sondern auch für Eltern, Sachverständige, Kinderbeistände und sonstige Obsorgebeträute.“ (Maurer 2013:20) Der Geltungsbereich betrifft daher alle Personen, die Verantwortung für Minderjährige tragen und Entscheidungen treffen. Dementsprechend betrifft das auch richterliche Entscheidungen über das Kind. Auch diese haben sich an diesem Leitbild zu orientieren. (vgl. Firlei 1994:236)

Das Kindeswohl ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff; daher ist es nicht möglich ihn vollständig zu definieren. Abgesehen davon, ist das Kindeswohl in jedem einzelnen Fall speziell zu prüfen, wobei auch zu unterscheiden ist, ob es sich um die Fallgruppe Pflege und Erziehung oder ob es sich um Angelegenheiten des Unterhalts, der Abstammungs- oder der Vermögensverwaltung handelt. Das Kindeswohl umfasst das körperliche, geistige und seelische Wohlergehen des Kindes (EF 84.218).

Aufgrund der bereits erwähnten Individualität jedes einzelnen Falles kann der Begriff des Kindeswohles daher als eine Art Generalklausel gesehen werden, deren Auslegung zum Inhalt richterlichen Entscheidens wird.

Der Leitgedanke des Kindschaftsrechts ist die bestmögliche Wahrung des Kindeswohls (§138 ABGB, siehe I/B und IX/A) und findet sich im Dritten Hauptstück des KindNamRÄG 2013 wie folgt:

Kindeswohl

§ 138. In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere

1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;

5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;
8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.

Es muss daher stets für den Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse und Bedingungen geklärt werden, was dem Kindeswohl dient oder abträglich sein kann. (vgl. Tewes 2016:21)

Wie bereits erwähnt, muss im Rahmen einer einvernehmlichen Scheidung die Obsorge und der Unterhalt für Kinder verpflichtend geregelt werden.

3.1.2 Obsorge

„Der Begriff der Obsorge wurde durch das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 1989 in das ABGB eingeführt. Es ersetzt den alten Begriff der elterlichen Gewalt und umfasst Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung und Vertretung des Kindes (§158 Abs.1 ABGB). Die

Obsorge ist Ausdruck der besonderen Verantwortung der Eltern oder der sonst mit der Obsorge betrauten Person für das Kind.“ (Hinteregger/ Ferrari 2015:226)

Das sogenannte Wohlverhaltensgebot (§159 ABGB) besagt demnach, dass „bei Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten nach diesem Hauptstück ist zur Wahrung des Kindeswohls alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Minderjährigen zu anderen Personen, denen nach diesem Hauptstück das Kind betreffende Rechte und Pflichten zukommen, beeinträchtigt oder die Wahrnehmung von deren Aufgaben erschwert.“

Potoschnig (2012:19) zufolge treffen Mütter und Väter in der Regel auch zu Beginn ihrer Elternschaft Entscheidungen in beidseitigem Einvernehmen. Viele Eltern entscheiden sich daher auch nach einer Scheidung für die gemeinsame Obsorge, die je nachdem wie gut diese Regelung im alltäglichen Leben funktioniert, mehr Nutzen bringen kann oder Probleme aufwirft. Eine klare Trennung der Probleme zwischen den betroffenen Erwachsenen und der zu klärenden Themen die Kinder betreffend ist eine notwendige Basis.

„Der Vorteil der gemeinsamen Obsorge besteht darin, dass die gemeinsame Verantwortung beider Elternteile für das Kind betont wird und sich kein Teil vom Kind abgedrängt fühlt. Der Nachteil der gemeinsamen Obsorge ergibt sich daraus, dass häufiger Streit zwischen den Eltern bezüglich der Kinder entstehen kann, wenn sie sich über verschiedene Punkte nicht einig sind und nicht nur ein Obsorgeberechtigter das Sagen hat.“ (Maurer 2013:125) Die gemeinsame Obsorge nach der Scheidung setzt daher von beiden Elternteilen ein hohes Maß an Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit voraus, welche beim Entstehen alltäglicher Konflikte gefordert ist, um eine gemeinsame Lösung im Sinne des Kindes zu finden. Dabei dürfen emotionale Aspekte gegenüber dem ehemaligen Partner wie Wut, Enttäuschung, Trauer oder Frustration keinen Platz haben. Oft ist dadurch kein neutraler und fairer Umgang möglich und die Elternteile werden zu Krieg führende Parteien um die Kinder, um die mit allen Mitteln gekämpft wird.

Streiten sich die Eltern, bringt das die Kinder in einen Loyalitätskonflikt. Sie neigen in solchen Fällen dazu, sich verstärkt an den Elternteil zu binden, mit dem sie den Alltag verbringen, was meist die Mutter ist. Gegenüber Behörden berufen sich dann die Mütter auf die daraus folgende Ausgrenzung des Vaters und der möglichen ablehnenden Haltung des Kindes gegenüber demselben. (vgl. Pototschnig 2012:178)

Solche Konflikte zwischen den Expartnern stehen daher oft in direktem Zusammenhang mit Abbrüchen des Vater-Kind-Kontakts. Da, wie bereits erwähnt, vorrangig den Müttern die Kinder bzw. deren hauptsächlichen Aufenthaltsort zugesprochen wird agiert sie dadurch als „Gatekeeperin“ und kann somit den Kontakt zum Vater begünstigen oder auch verhindern. (vgl. Tazi-Preve et al. 2007: 259f)

Viele unterschiedliche kleine Einflussfaktoren wie Krankheit, andere Termine oder neue Partner können dazu beitragen, dass das Kontaktrecht nicht wie vereinbart stattfindet. Dem Abbruch der Vater-Kind-Beziehung liegt daher meist kein einzelnes Ereignis oder keine übergreifende Ursache zu Grunde, sondern ein Zusammenspiel mehrerer Faktoren.

Pototschnig (2012:23f) nennt eine Reihe von Gründen, warum Mütter den Kontakt zwischen Vater und Kind bewusst unterbrechen können, nämlich

- ein neuer Lebensgefährte der Mutter, der nach deren Ansicht dem Kind genügt,
- eine neue Lebensgefährtin des Vaters,
- Verlustängste, dass das Kind ganz zum Vater möchte,
- Rachebedürfnisse gegenüber dem Vater,
- gekränkter Stolz, der dadurch wieder aufgebaut werden soll,
- Machtdemonstration gegenüber dem Vater

Im gleichen Atemzug schreibt er weiter, dass emotionale Gründe des Kontaktabbruchs eigentlich automatisch immer dem Vater angelastet werden und hinsichtlich der Mutter nicht einmal angedacht werden.

Ein Abbruch der Kontakte lässt dann die Angst des Kindes vor dem völligen Verlust des Vaters zur Realität werden. Auch die Chance, vom Vater eine gewisse Unterstützung zu finden, fällt weg. (vgl. Pototschnig 2012:176)

Für die Männer sind diese Konflikte mit der Expartnerin vorwiegend mit dem Gefühl der Machtlosigkeit behaftet. Oft erfahren sie auch erst durch den Kinder- und Jugendhilfeträger

oder über das Gericht, dass beispielsweise eine Aussetzung der Besuchskontakte beantragt wurde.

Als Reaktion nutzen die Väter neben der anwaltlichen Vertretung auch die Kontakteinstellungen mit den Kindern von ihrer Seite, aber auch die Einstellung der Unterhaltszahlungen. (vgl. Amendt 2005:64) Positiv wirkt in so einem Fall die Einigung über die gemeinsame Obsorge. Wurde diese vereinbart, so gibt es insgesamt weniger Konflikte betreffend der Kindesunterhaltszahlung. Weiters erfolgen die Zahlungen pünktlicher und die Höhe des Betrages wird eher als angemessen erlebt. (vgl. Barth-Richtarz/Figdor 2008:165)

3.1.3 Unterhalt

Das Besondere am Unterhalt und den damit verbundenen Ansprüchen bzw. Verpflichtungen ist vordergründig ihre Entstehung am Ende einer Beziehung. Die damit meist emotional negative Belastung erschwert die Thematik zusätzlich.

Der besondere Zweck des Unterhalts ist es, die Versorgung mit dem Lebensnotwendigen sicherzustellen. (vgl. Pelikan 1994:328) Vor der Trennung war ein gemeinsames Haushaltsbudget vorhanden, mit dem alle laufenden Ausgaben gemeinsam gedeckt wurden. Durch die neue Situation muss jeder Elternteil selbst für seine Zahlungen aufkommen, jedoch kommen für den Unterhaltspflichtigen zusätzliche Kosten in Form des Unterhalts dazu. Die Männer befinden sich nach der Trennung oft in einer besonders angespannten Lage und besitzen weniger Ressourcen, um differenziert auf weitere emotionale Belastungen reagieren zu können. Viele Väter fallen in ein Loch und verlieren nach der Scheidung auch noch ihre Arbeitsstelle. Die darauffolgenden unüberwindbaren Konflikte mit der Exfrau veranlassen 18,8% dieser Männer, die Unterhaltszahlungen für die Kinder einzustellen.“ (vgl. Amendt 2005:96)

Gibt es Probleme betreffend der Zahlungen der Unterhaltsbeiträge, gibt es für die Unterhaltsgläubiger, d.h. faktisch die Mütter der berechtigten Kinder, die Möglichkeit diese Last der Mobilisierung der Gerichte zur Durchsetzung ihrer Ansprüche abzugeben. Ursprünglich war dies die Institution der Amtsvormundschaft. (vgl. Pelikan 1994:329f) Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe an den

Bezirksverwaltungsbehörden bieten Eltern, Kindern und Jugendlichen nicht nur in diesem Gebiet umfassende Beratung und Hilfe.

Die Rechtliche Vertretung von Minderjährigen durch die NÖ Kinder- und Jugendhilfe umfasst folgende Aufgabengebiete (vgl. Amt der NÖ. Landesregierung 2013:21; vgl Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe 2017 o.A.)

- Beratung, Förderung, Prävention
Familienrechtliche Beratung, einschl. Beratung bei existenziellen Problemen
- Intervention, Betreuung, Unterbringung
Mitwirkung bei Unterbringung von Minderjährigen gegen den Willen des/der Erziehungsberechtigten bei Pflegeeltern oder in Einrichtungen der Vollen Erziehung
- Einleitung und Mitwirkung in gerichtlichen und Verwaltungs-Verfahren
 - Obsorgeverfahren inkl. Adoptions- und Erbrechtsverfahren
 - Gerichtliche und Verwaltungs-Strafverfahren, Jugendstraftgerichtsbarkeit, Prüfung allfälliger Anzeigen
 - Führung mündlicher Verhandlungen
- Bewilligung von und Aufsicht über volle Erziehung in Pflegefamilien
 - Bewilligung und Widerruf der Betreuung und Erziehung von Kindern auf Pflegeplätzen
 - Gewährung von Pflegebeiträgen
- Bewilligung und Widerruf der Betreuung durch Tagesmütter/-väter
- Beurkundung und Beglaubigung
 - Vaterschaftsanerkenntnisse sowie damit im Zusammenhang stehende Erklärungen
 - Erklärungen über Zustimmung zur Adoption und ihren Widerruf

- Angelegenheiten des Kostenersatzes bei voller Erziehung
 - Festsetzung und Eintreibung
- Privatrechtliche Vertretung
 - Klärung der Abstammung
 - Festsetzung und Durchsetzung des Unterhalts, Unterhaltsvorschussanträge
 - Angelegenheiten des Fremden- und Asylrechtes
 - Ausübung der Obsorge und besondere Vertretungstätigkeit im Rahmen der Obsorge einschließlich Vermögensverwaltung (inkl. Mündelgelder)
- Sonstige Vertretungen und Kuratele

Konkret kann der Jugendwohlfahrtsträger durch schriftliche, jederzeit widerrufbare Zustimmung des Erziehungsberechtigten Unterhaltssachwalter des Kindes für folgende Angelegenheiten werden: (vgl. Maurer 2013:225)

- Anträge zur Festsetzung des Unterhalts;
- Abschluss von Unterhaltsvereinbarungen;
- Stellen von Unterhaltserhöhungsanträgen;
- Beantragung von Unterhaltsvorschüssen;
- Aufnahme von Vaterschaftsanerkenntnissen;
- Vaterschaftsfeststellungen.

Liegt also beispielsweise bereits ein rechtskräftiger Unterhaltstitel vor, so können die gesetzlichen Vertreter unterhaltsberechtigter Minderjähriger den Kinder- und Jugendhilfeträger in Form einer schriftlichen Zustimmungserklärung mit der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche betrauen. Diese Vertretung kann in schriftlicher Form widerrufen werden; sie endet spätestens mit der Volljährigkeit des Kindes und umfasst – in diesem Beispiel – lediglich die Einbringung der Unterhaltsbeiträge vom geldunterhaltspflichtigen Elternteil und Weiterleitung an die pflegende Person als ZahlungsempfängerIn. (vgl. Amt der NÖ Landesregierung 2013:64)

Die zwangsweise Durchsetzung von Gerichtsentscheidungen erfolgt rechtlich gesehen entweder nach dem Außerstreitgesetz oder nach der Exekutionsordnung (EO). Daher ist es erforderlich, besondere Erzwingungsinstrumente und Kombinationen solcher Instrumente zu entwickeln.

Im Rahmen der zwangsweisen Durchsetzung wird beim zuständigen Exekutionsgericht ein Exekutionsantrag eingebracht. Im Falle von nicht bezahlten Unterhaltszahlungen werden in Form der Gehaltsexekution, einer Sonderform der Forderungsexekution, Teile des Lohns oder Gehalts eingezogen, weiters kann auch Eigentum des Unterhaltspflichtigen gepfändet und versteigert werden, um mit dem Erlös daraus die Zahlungen zu tilgen. (vgl. Maurer 2013:34f) Die Exekution ist also entweder auf Befriedigung, Sicherstellung, Festhalten oder Beseitigung eines Zustandes gerichtet, wobei die Exekution zur Hereinbringung einer Geldleistung die häufigste Form der Exekution zur Befriedigung ist. (vgl. Kraule 2011:8)

Mit der Forderungsexekution verwertet die betreibende Partei also Forderungen der verpflichteten Partei gegen dessen Schuldner, den sogenannten Drittschuldner. Die Forderung steht zunächst der verpflichteten Partei zu, d.h. nur sie darf von ihrem Schuldner Zahlung fordern bzw. Zahlung mit schuldbefreiender Wirkung entgegennehmen. Nach der Pfändung und Überweisung steht die Forderung der betreibenden Partei zu, d.h. der Drittschuldner kann mit schuldbefreiender Wirkung nur mehr an die betreibende Partei zahlen. Zahlt er dennoch an die verpflichtete Partei, kann die betreibende Partei nochmals Zahlung fordern. Binnen vier Wochen muss sich der Drittschuldner zur Pfändungen äußern, damit die betreibende Partei Erfolgsaussichten und weitere Betreibungen abschätzen kann. Für die fristgerechte Äußerung, die Drittschuldnererklärung heißt, steht dem Drittschuldner ein pauschaler Kostenersatz zu. Das Exekutionsverfahren endet mit Zustellung der Exekutionsbewilligungen an die Parteien und die Drittschuldner. (vgl. ebd.:26f)

Wie bereits angeführt ist die Gehaltsexekution ein Spezialfall der Forderungsexekution, mit der Forderungen aus einem Dauerschuldverhältnis (fortlaufende Bezüge, zB. Gehalt, Lohn, Rente, Pension, Arbeitslosen- und Notstandsunterstützung, gesetzliche Unterhaltsansprüche, wiederkehrende Leistungen aus Versicherungsverträgen, Werkverträgen etc.) gepfändet und verwertet werden. Grundsätzlich ist eine Gehaltsexekution nach § 294 EO bzw. nach § 294 a EO möglich. Erstere setzt voraus, dass der Drittschuldner bekannt ist, letztere dass das Geburtsdatum der verpflichteten Partei

angegeben wird. Mit seiner Hilfe versucht das Gericht über den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger festzustellen, von wem die verpflichtete Partei Bezüge im Sinne des § 290 EO erhält. (vgl. ebd.:28f).

Abbildung 4 zeigt abschließend noch einmal zusammengefasst, wie eine Gehaltsexekution schrittweise abläuft.

Abbildung 4: Ablauf einer Gehaltsexekution

a) Gemäß § 294 EO

Antrag
Bewilligung

Zustellung an

1. Betreibende Partei
2. Verpflichtete Partei
3. Den/die Drittschuldner

Drittschuldneräußerung
(Erstattungsfrist binnen 4 Wochen an
das Gericht und die betr. Partei)

Kostenbestimmung für die Äuße-
rung

Zahlung der sogenannten festen
Beträge
(Kapital und Kosten)

Endabrechnung
(Restzahlung)

b.) Gemäß § 294 a EO

Antrag
Bewilligung und Anfrage beim
Hauptverband

Zustellung an

1. Betreibende Partei
2. Verpflichtete Partei
3. Den/die Drittschuldner (falls posi-
tive Abfrage)

Drittschuldneräußerung
(Erstattungsfrist binnen 4 Wochen
an das Gericht und die betr. Partei)

Kostenbestimmung für die Äuße-
rung

Zahlung der sogenannten festen
Beträge
(Kapital und Kosten)

Endabrechnung
(Restzahlung)

Quelle: Kraule 2011:30

Erwähnenswert ist zudem, dass für sonstige Forderungen das Rangprinzip gilt, d. h. sind sie nur beschränkt pfändbar, soweit sie das gesetzliche Existenzminimum übersteigen. Dieses besteht aus einem Sockelbetrag, der nach bestimmten Regeln und Voraussetzungen erhöht wird, dies in Abhängigkeit von der Höhe des Einkommens sowie eventuelle Sorgepflichten der verpflichteten Partei. Unterhaltsforderungen hingegen werden im Bereich zwischen dem

Unterhaltsexistenzminimum und dem allgemeinen Existenzminimum aliquot, d.h. im Verhältnis der Unterhaltsansprüche befriedigt.

Im Falle einer gröblichen Verletzung der Unterhaltspflicht kann gegen den Unterhaltspflichtigen in weiterer Folge auch Strafanzeige erstatten werden, wobei Pflichtige bei wiederholter Verletzung und rechtskräftiger Verurteilung letztendlich mit einer unbedingten Freiheitsstrafe rechnen müssen. (vgl. Amt der NÖ Landesregierung 2013:64)

Wird der Unterhalt nicht rechtzeitig geleistet, so wird vom Kinder- und Jugendhilfeträger wie bereits erwähnt ein Exekutionsantrag gestellt. Zeitgleich wird zudem die Gewährung von sogenannten Unterhaltsvorschüssen bei Gericht beantragt, um den laufenden Unterhalt zu sichern.

3.1.4 Unterhaltsvorschuss

Das Konzept des Unterhaltsvorschusses sieht vor, dass der Staat den Unterhalt zunächst zahlt und später beim Vater eintreibt. (vgl. bmj 2017:2) Er dient also der Sicherstellung des Unterhalts von minderjährigen Kindern, wenn ein Elternteil seinen Verpflichtungen zur Zahlung nicht, nicht regelmäßig oder nicht vollständig nachkommt.

Erste Schritte zur Realisierung eines Unterhaltsvorschussgesetzes wurden 1973 eingeleitet (vgl. Tazi-Preve et al. 2007:73). Die ersten parlamentarischen Initiativen dazu wurden 1974 und 1975 eingebracht. Nach entsprechender Regierungsvorlage und parlamentarischer Behandlung trat das Gesetz mit 1. November 1976 in seiner Stammfassung in Kraft. Das UVG 1976 war ein entscheidender Schritt zur Sicherung des Unterhalts minderjähriger Kinder. Die erste Auszahlung von Unterhaltsvorschüssen konnte somit am 1. Dezember 1976 erfolgen. (vgl. bmj 2017: 3ff)

Die erste Novelle im Jahr 1980 erfolgte auf Grundlage erster Erfahrungen, zudem hatte das UVG als neues Rechtsinstitut die erste Bewährungsprobe bereits durchaus erfolgreich bestanden. Weitere kleinere „Nachjustierungen“ fanden auch danach immer wieder statt, als Meilenstein kann die UVG-Novelle 2009 gesehen werden, deren Änderungen mit 1. Jänner 2010 in Kraft getreten sind. Seit dieser Novelle muss beispielsweise der Erfolg der Exekution

nicht mehr abgewartet werden – es reicht, wenn taugliche Exekutionsmaßnahmen eingeleitet worden sind und der Unterhaltsschuldner den laufenden Unterhaltsbeitrag nicht zur Gänze bezahlt. Damit wird der Charakter der Vorschussleistungen als Substitut für laufende Unterhaltsleistungen unterstrichen. Eine weitere wichtige Änderung dieser Novelle ist die Erhöhung der maximalen Gewährungsdauer auf fünf Jahre – damit wird dem Gedanken der Kontinuität der Vorschussleistungen Rechnung getragen, zudem kommt es durch den längeren Zeitraum den betroffenen Personen und Behörden zugute und erfordert geringeren Aufwand. (vgl. ebd.:21f)

Die Unterhaltsvorschüsse stellen also ohne Zweifel die entschiedenste und effektivste Maßnahme zur Sicherung des Unterhalts von Ein-Elternteil-Familien dar. (vgl. Pelikan 1994:330)

Die Anspruchsvoraussetzungen sind wie folgt (vgl. bmj o.J.):

Anspruchsberechtigt sind minderjährige Kinder,

- die über einen im Inland vollstreckbaren Exekutionstitel (z.B. Gerichtsbeschluss, gerichtlicher Vergleich) verfügen,
- die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben,
- oder die (unter bestimmten Voraussetzungen deren Eltern) österreichische StaatsbürgerInnen, EU-BürgerInnen, staatenlos oder anerkannte Konventionsflüchtlinge sind, und
- keinen gemeinsamen Haushalt mit dem/der Unterhaltsschuldner/in haben.

Das Jugendamt (seit 1989: Amt für Jugend und Familie) ist seit dem In-Kraft-Treten des UVG stärker noch als zuvor als Beitreibungsbehörde für die vom Staat erbrachten Vorschüsse - die eben Vorschüsse bleiben sollen - in Pflicht genommen. (vgl. Pelikan 1994:332) Die Eintreibung der bevorschussten Unterhaltsbeträge erfordert trotz einem längeren Bewilligungszeitraum vor allem durch die steigenden Fallzahlen und die laufende Überprüfung der Unterhaltspflichtigen und der Zahlungen enorme Zeit- und Personalressourcen. Zudem muss für jedes Kind ein eigener Antrag gestellt werden. Die

meisten dieser Anträge werden von den Kinder- und Jugendhilfeträgern gestellt. Durch diese erfolgt vorab auch bereits eine Prüfung betreffend Erfolgsaussicht, weshalb es nur eine geringe Anzahl von Abweisungen gibt. (vgl. bmj 2014:2) Auch dafür sind entsprechende Ressourcen notwendig und zeitlich gebunden.

Die Unterhaltsvorschüsse werden nach Antragstellung vom Gericht wie bereits erwähnt seit der Novelle 2009 für einen fünf Jahres-Zeitraum bewilligt und vom Oberlandesgericht Wien zum Monatsersten an die pflegende Person ausbezahlt. Rückständige Unterhaltszahlungen können allerdings nicht bevorschusst werden. Mit der Zustellung des Gewährungsbeschlusses vom Gericht wird der Kinder- und Jugendhilfeträger alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten und hat die von ihm hereingebrachten Unterhaltsbeiträge bis zur Höhe der ausbezahlten Vorschüsse monatlich dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien rückzusetzen. Der Kinder- und Jugendhilfeträger, Pflegepersonen, Zahlungsempfänger sowie Unterhaltsschuldner haben dem Gericht unverzüglich den Eintritt jedes Grundes für eine Herabsetzung oder Einstellung der Vorschüsse mitzuteilen. Zu Unrecht ausbezahlte Vorschüsse sind bei eigenverschuldeter Verletzung dieser Mitteilungspflicht zur ungeteilten Hand von diesem Personenkreis, hilfsweise auch vom Kind zurückzuzahlen. Das Gericht bestimmt, welche Person allein zur Rückzahlung verpflichtet wird, wenn bei einzelnen davon keine verwertbare Unterlassung gesehen wird. (vgl. Amt der NÖ Landesregierung 2013:64)

Wie Abbildung 5 zeigt, ist der Auszahlungsbetrag zwischen 2008 und 2012 stetig höher geworden, aber auch die Einbringungsquote, also die Eintreibung der ausbezahlten Vorschüsse von eigentlich unterhaltspflichtigen Personen, ist jedes Jahr angestiegen.

Abbildung 5: Auszahlungsbeträge und Einbringungsquote der
Unterhaltsvorschüsse von 2008-2012

	Auszahlungen	Rückzahlungen	Einbringungsquote
2012	123.056.324,75 €	70.795.599,24 €	58 %
2011	119.389.949,17 €	66.013.022,78 €	55 %
2010	113.226.359,38 €	56.739.288,63 €	50 %
2009	106.472.932,65 €	50.396.594,00 €	47 %
2008	104.543.739,15 €	50.554.768,54 €	48 %

Quelle: bmj 2014:3

Doch der Staat Österreich ist jedes Jahr mit höheren Zahlungen konfrontiert, um den etwa 50.000 hier lebenden Kindern (auch solchen mit einer anderen EU-Staatsbürgerschaft) Unterhaltsvorschuss zu gewähren, wenn der eigentlich zum Unterhalt verpflichtete Elternteil auslässt. Waren es 2013 noch 90 Millionen Euro, die vorgestreckt wurden, 2016 schlug dieser Budgetposten im Vergleich schon mit 131 Millionen Euro zu Buche. rauenorganisationen sprechen sich dafür aus, Unterhaltsvorschuss über das 18. Lebensjahr hinaus bis zum Ende der Ausbildung zu gewähren, was die Summe noch weiter steigen lassen würde.

Immer wieder haben Unterhaltspflichtige, deren Kinder Unterhaltsvorschuss gewährt wurde, weder Arbeitsstelle noch Wohnsitz in Österreich. Mit dem Verzug ins Ausland versuchen einige, sich dem Rückersatz zu entziehen. In vielen Fällen sind es die Väter, die im Ausland leben bzw. von dort stammen und keinen Unterhalt nach Österreich überweisen. Von den 3100 im Ausland lebenden Personen, auf die das zutrifft, befinden sich die meisten (1648) in Deutschland, gefolgt von der Schweiz (324) und der Türkei (194).

Seit Februar 2015 gibt es beim OLG Wien eine eigene Abteilung, die speziell für die Hereinbringung im Ausland abgestellt ist. "Großbritannien, Frankreich, Italien sind schwerfällig", sagt Reinhard Hinger. Die größten Erfolge beim Eintreiben habe man in Deutschland. Aber auch in den Oststaaten wie Tschechien, Slowakei, Ungarn funktioniert es besser, weil die Bürokratie dort vielfach noch wie in der Monarchie gestaltet ist." (Peyerl 2017 o.A.)

Etwas mehr als die Hälfte der Vorschüsse wird später zurückgezahlt oder kann hereingebracht werden. Trotzdem sind die offenen Forderungen der Republik Österreich seit Einführung des Unterhaltsvorschusses 1976 mittlerweile auf 1,1 Milliarden Euro angewachsen. Die Zahl der freiwilligen oder erzwungenen Rückzahlungen von Unterhaltsvorschüssen steigt langsam: 2013 wurden 56 Millionen Euro zurückgezahlt oder eingetrieben, 2014 und 2015 waren es 60 bzw. 69 Millionen, im Vorjahr 76 Millionen. (vgl. ebd.:o.A.)

„Für die letztlich sehr erfreulichen Einbringungsquoten der letzten Jahre zeichnen die Bemühungen der Kinder- und Jugendhilfeträger, der Einbringungsstelle Wien und nicht zuletzt der UV-Referate der Oberlandesgerichte verantwortlich.“ (bmj 2017:25)

Der Rückersatz ist ein wichtiger Teil des Unterhaltsvorschussverfahrens, der Schwerpunkt und wichtigste Bereich ist aber in jedem Fall die Gewährung, weil damit der Unterhalt gesichert wird. Die durchschnittliche Verfahrensdauer im Unterhaltsverfahren ist von 2008 bis 2012 stets gesunken – wie Abbildung 6 zeigt weist im Jahr 2012 einen Wert von 12,71 Tagen auf und unterstreicht damit die Wichtigkeit und Schnelligkeit dieses Instruments. (vgl. bmj 2014:3)

Abbildung 6: durchschnittliche Verfahrensdauer der Unterhaltsvorschussverfahren 2008 – 2012

Jahr	Ø Unterhaltsverfahren in Tagen	Ø Unterhaltsvorschuss- verfahren in Tagen
2008	100,69	18,30
2009	98,21	17,96
2010	92,57	14,66
2011	83,45	12,57
2012	58,19	12,71
Gesamtergebnis	83,45	14,38

Quelle: bmj 2014:3

Von Jänner 2002 bis Ende November 2016 wurden rund 2,05 Millionen Geschäftsfälle in Form von Gewährungen, Weitergewährungen und Änderungen erledigt. In den fast 40 Jahren (1. November 1976 bis 31. Dezember 2015), in denen es das Instrument

Unterhaltsvorschuss gibt, wurden zur Unterhaltssicherung 2,72 Milliarden Euro ausgezahlt. (vgl. bmj 2017: 25f).

Das Instrument Unterhaltsvorschuss kann also auf mehr als 40 (erfolgreiche) Jahre zurückblicken und ist in unserer Gesellschaft nicht mehr wegzudenken. (vgl. ebd. 2: 16)

3.2 Auswirkungen der Scheidung

„Scheidungen bzw. Trennungen von Partnern bedeuten für viele Menschen langwierige psychische und wirtschaftliche Belastungen.“ (bmsg 2003:5)

Wenn eine Beziehung oder Ehe am Ende ist, stehen die betroffenen Personen nicht nur vor den Trümmern der Liebe, sondern finden sich in einem Chaos von rechtlichen und finanziellen Dingen wieder. Anstelle des bisherigen Familieneinkommens muss nun – wie bereits erwähnt - jeder Elternteil für sich mit seinem Einkommen die laufenden Kosten decken. „Nicht selten sind mit der Trennung weniger Geldmittel, Wegziehen aus der gewohnten Umgebung, Verlust an sozialen Netzwerken sowie unaufgearbeitete Partnerschaften verbunden.“ (Pototschnig 2012:179) Das Loslösen aus dem gewohnten Alltag kann von einem Neuanfang bis zum einem Ausbruch aus einem jahrelangen Gefängnis alles für die betroffenen Personen bedeuten.

Auf die Minderjährigen wirken sich jedoch auch die psychischen Folgen aus, denn nicht selten werden die Kinder in den Ehekrieg der Eltern mithineingezogen. Das stellt sie vor Herausforderungen, mit denen sie überfordert sind und bisher nicht konfrontiert waren.

Tewes (2016:6f) unterscheidet bei den Auswirkungen der Trennungsbelastungen auf die Kinder zwischen akuten und dauerhaften Auswirkungen, wobei er unter akut den unmittelbaren Trennungsprozess meint und unter dauerhafter Folge die irreversible Veränderung zwischen Kinder und Eltern sieht, da es den bisherigen gemeinsamen Lebensalltag mit den Eltern nicht mehr gibt.

Die Trennung der Eltern bedeutet meist auch eine Reduktion der Zeit, die sie mit dem getrennt lebenden Elternteil verbringen. (vgl. Barth-Richtarz/Figdor 2008:21) Zieht der Vater aus dem bisherigen gemeinsamen Haushalt aus, ist es in der Regel ein schmerzlicher Verlust für das Kind. Bisher war der Vater täglich Teil des Lebens, jetzt sieht das Kind ihn in der Regel alle 14 Tage. Je nach Alter wirkt sich das unterschiedlich aus – gerade für kleine Kinder wirkt dieser Zeitraum wie eine Ewigkeit, denn deren Zeitbegriff ist bereits mit einer

Woche überfordert ist. (vgl. Pototschnig 2012:176) Der bisherige alltägliche Kontakt, der gerade auch einen spontanen Gedankenaustausch mit beiden Elternteilen darstellt und für die Entwicklung der Kinder wichtig ist, wird nun durch klar definierte Betreuungszeiten und zeitliche Besuche ersetzt. Für die betroffenen Minderjährigen kann es nicht förderlich sein, persönliche Probleme und die Notwendigkeit eines Gespräches mit dem Elternteil in vorgegebene Zeitfenster zu pressen. Diese Änderungen gehen daher oft mit einer enormen Unsicherheit einher. Eine Möglichkeit dieser entgegenzuwirken, besteht darin, mit der Zeit Sicherheit und Vertrauen zu gewinnen, indem die Kontakte verlässlich und regelmäßig stattfinden. Zudem bietet die Medien- und Kommunikationswelt schnell und unkompliziert die Möglichkeit, jederzeit Kontakt mit dem anderen Elternteil aufzunehmen.

Da während der aufrechten Ehe meist die Frau für die organisatorischen Belange und Terminvereinbarungen zuständig ist, sind die Männer mit dem juristischen Aufwand bei einer Scheidung schnell überfordert. Sie besitzen kaum rechtliche Kenntnisse und nehmen daher die Unterstützung von Rechtsanwälten oder Sozialarbeitern in Anspruch. (vgl. bmsg 2003:119) Zudem besteht für Männer - im Gegensatz zu Frauen - nur eine sehr geringe Anzahl von Beratungsstellen. Da solche Beratungsstellen, einerseits wegen der Vermittlung der fehlenden rechtlichen Kenntnissen und andererseits wegen der von ihnen geleisteten psychischen Unterstützung, Männern helfen, ihre Rechte wahrzunehmen, und die mit Scheidung verbundenen psychischen Belastungen zu bewältigen, sollten solche Beratungsstellen für Männer vermehrt eingerichtet und von den Organen des Bundes und der Länder vermehrt gefördert werden. (vgl. bmsg 2003:139)

4 Empirische Erkenntnisse

Im nachfolgenden Teil werden die wesentlichen Erkenntnisse der Auswertung dargestellt. Dabei wird auf jene Themen eingegangen, die in Bezug auf die Fragestellungen sind, ergänzend werden wo möglich Verknüpfungen zur Literatur hergestellt.

Zitate aus den transkribierten Interviews werden aus einer Kombination der jeweiligen Abkürzung M1-M5 bzw. BL1-BL3 und den betroffenen Zeilennummern (Z1-Zxxx) zitiert.

Die empirischen Ergebnisse sind sehr umfassend, was zeigt, wie komplex und vielschichtig das bearbeitete Thema ist und wie unterschiedlich Auffassungen und Zugänge sein können. Im Zuge der angewandten Themenanalyse konnten daher einige relevante Themen identifiziert werden.

Der nachfolgende Kategorienbaum zeigt die gebildeten Themenkategorien und Subkategorien im Überblick, ergänzt um die Information, ob bzw. bei welchen Interviewgruppen Inhalte zu den entsprechenden Kategorien identifiziert wurden.

		M	BL
•	Gründe		
○	Trennung/Scheidung	X	
○	Beauftragung KJHT	X	X
○	Zahlungseinstellung Unterhaltsbeträge	X	X
•	Auswirkungen		
○	Einkommen Mutter	X	X
○	Lebenssituation Mutter	X	
○	Vater/Eltern-Kind-Beziehung	X	X
○	Elternbeziehung	X	X
•	Durchsetzung des Unterhalts durch den KJHT		
○	Erwartungen der Mutter	X	X
○	Dauer	X	
○	Zufriedenheit der Mutter	X	X
○	weitere Unterstützungsmöglichkeiten durch d. KJHT	X	X
•	Wünsche der Mutter	X	

4.1 Gründe

Im Themenbereich der Gründe werden jene für die Trennung/Scheidung, die Beauftragung des KJHT und der Zahlungseinstellung der Unterhaltsbeiträge beschrieben.

4.1.1 Gründe Trennung/Scheidung

Die Trennung (in Form der Scheidung) bzw. deren Gründe finden sich in allen Interviews, die mit Müttern geführt wurden. Dieser entscheidende Schritt ist die Folge vieler, verschiedener Auslöser, die oft über eine lange Zeit bestehen. Der Entschluss der endgültigen Trennung geht mit einer enormen emotionalen Überwindung bzw. Belastung für die Betroffenen einher. Auch Tewes (2016:114) schreibt, dass sich Eltern nach einer Trennung oft nicht unbelastet über die Regelungen der Trennungsfolgen verständigen.

Die Thematik findet sich bei den ExpertInneninterviews nicht, was sich damit begründen lässt, dass die Vertretung in Unterhaltsangelegenheiten erst nach der Trennung erfolgt bzw. bei der einvernehmlichen Scheidung die Regelung des Unterhalts ja ein verpflichtender Punkt ist.

Alkoholproblem des Vaters stellen einen Grund für Trennungen dar. „Das war mehr oder weniger wegen seiner Trinkerei, kann man sagen – Alkoholiker, das war eigentlich der Hauptgrund, dass die Trennung zustande gekommen ist.“ (KM1Z8-9). Neben Suchtproblemen der Männer sind die Betroffenen auch mit Beschimpfungen oder persönlichen Situationen wie Schwangerschaft konfrontiert, sodass die Entscheidung der Trennung getroffen wird. Nach Fritzsche (2016:12) wird Alkohol irgendwann zum Dauerproblem und zu einer erheblichen Belastung für nahezu alle Bereiche des Lebens. In der sogenannten kritischen Phase finden sich ständige Partnerschaftskonflikte, Ehescheidungen und Jobverluste.

Sieht der Betroffene die Problematik des Alkoholmissbrauches selbst nicht ein, lässt sich schlussfolgern, dass es schwierig wird, dieser Abhängigkeit Herr zu werden. Kommen dann auch noch Probleme auf zwischenmenschlicher Ebene oder rechtliche Verfehlungen betreffend Arbeitsplatz dazu, ist eine Trennung ein möglicher Schritt. Nach Fandler (2014:39)

ist es nicht nur für involvierte Kinder eine Erleichterung, wenn Betroffene nach der Trennung nicht mehr mit einem alkoholabhängigen Elternteil in einem Haushalt leben müssen.

Die weiteren Trennungsgründe betreffen allesamt Probleme hinsichtlich des Umgangs zwischen den Partnern. Anstelle eines gegenseitigen Unterstützens betreffend der Kinderziehung nennen die Mütter ein schwieriges Miteinander bzw. gar kein Miteinander oder dass man sich einfach auseinandergelebt habe. Auch das Fremdgehen des Vaters ist aufgrund des daraus resultierenden Vertrauensbruchs ein Grund für eine Scheidung. Wie Rogge (2016:156) schreibt bedeutet Trennung oder Scheidung also nicht ausschließlich negative Empfindungen, viele Betroffene sehen die Loslösung vom Partner auch als Befreiung, neue Chance oder Rückbesinnung auf das sich selbst und Wiedererlangung der Eigenverantwortung.

Im Rahmen dieser Interviews waren unterschiedliche Vorstellungen in der Kindererziehung kein Thema als Grund für die Trennung, Tewes (2016:118) nennt die daraus resultierenden Meinungsverschiedenheiten aber nicht selten als Anlass für die Trennung.

4.1.2 Gründe Beauftragung KJHT

Für den Themenbereich der Gründe für die Beauftragung des KJHTs konnten in allen geführten Interviews entsprechende Inhalte identifiziert werden.

Bei den Müttern ist der finanzielle Aspekt jener, der am wesentlichsten erscheint. Erwähnenswert ist hierbei jedoch, dass die eingeschränkte Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen sich in Arbeitslosigkeit oder Inhaftierung begründen kann und in weiterer Folge zu Zahlungsschwierigkeiten desselbigen führt. Die Mütter sind auf die regelmäßigen Zahlungen angewiesen, da sie selbst auch laufende Zahlungen zu tätigen haben, weshalb sie die Unterstützung durch den KJHT suchen. Aus den Interviews ergibt sich, dass Streitigkeiten mit dem Vater aufgrund einer schlechten oder fehlenden Gesprächsbasis der Grund für den Besuch beim KJHT sind. Die Interviewpartnerinnen beschreiben die Tatsache, dass die Unterhaltsbeträge nicht mehr bezahlt werden und dass ein Anwalt kosten würde als weitere Gründe für die Beauftragung des KJHT. Dieser verschafft mit der Übernahme der Vertretung der Mutter einen Abstand zum

Unterhaltspflichtigen, was für die Betroffene sehr hilfreich sein kann. Weitere Gründe, die von den Interviewpartnerinnen genannt wurden, waren gute Erfahrungen einer Freundin mit dem KJHT und die Tatsache, dass der Anspruch auf Kindesunterhalt besteht und es der Mutter daher zusteht.

Die Gründe für die Beauftragung, die bei den Interviews mit den ExpertInnen identifiziert werden konnten, decken sich im Großen und Ganzen mit jenen der Mütter. Die unregelmäßige, zu späte oder gar nicht erfolgte Zahlung wird von allen ExpertInnen als ein expliziter Anlass genannt und stellt damit die wesentlichste Ursache dar. Ergänzend sei erwähnt, dass es aus Sicht der Behörde aber weitere Gründe geben kann, die in den finanziellen Aspekt einer Beauftragung fallen. Dazu zählen hauptsächlich die Sicherung des Lebensunterhaltes, aber auch ein fehlender Unterhaltstitel (vgl. BL1Z64) oder ein bestehender Unterhaltsrückstand.

Der zweite Grund für die Beauftragung liegt nach Ansicht der ExpertInnen in den Streitigkeiten der Eltern. Die Hintergründe dieser Dispute sehen die ExpertInnen vorrangig im partnerschaftlichen, emotionalen Bereich. Als Beispiele seien hier Kränkungen, Enttäuschungen und gefühlte Benachteiligungen genannt, oftmals auch wegen der zerbrochenen Partnerschaft. Hält sich der Unterhaltspflichtige dann auch nicht an Vereinbarungen oder hat der Vater beispielsweise eine neue Partnerin, erfolgt ein neuerlicher Tiefschlag für die ehemalige Partnerin. Da oft bereits davor die Kommunikation nur schwer oder gar nicht möglich war, erfolgt dann oft bewusst die Beauftragung des KJHT durch die Mutter. Diese vorsätzliche Beauftragung könnte darauf hindeuten, dass damit den Kindesmüttern eine gute Möglichkeit geboten wird, die Väter durch die Behörde unter Druck zu setzen und nicht selbst tätig werden zu müssen.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist hier in jedem Fall die richtige Anlaufstelle, denn sie soll als Behörde dort helfen und eingreifend tätig werden, wo im Feld des Privaten die Interessen von Kindern und der Eltern konfligieren und die Kinder als die Schwächeren Schutz benötigen. (vgl. Pantuček-Eisenbacher 2014:6)

4.1.3 Gründe Zahlungseinstellung Unterhaltsbeträge

Als Gründe für die Zahlungseinstellung der Unterhaltsbeiträge lassen sich aus Sicht der Mütter finanzielle Probleme des Unterhaltspflichtigen bzw. Probleme untereinander nennen. Sie sind in weiterer Folge– wie bereits erläutert - auch der Auslöser für eine Beauftragung des KJHT und daher im zeitlichen Kontext anzusiedeln.

Als Ursachen wurden in den Interviews ein neuer Partner und finanzielle Probleme der Unterhaltspflichtigen genannt. Eine Arbeitslosigkeit des Vaters bedeutet für diesen mit dem letzten Arbeitstag weniger Einkommen, aber gleichbleibende Ausgaben. Erfolgt eine Inhaftierung steht der unterhaltspflichtigen Person weder Lohn noch Gehalt zur Verfügung. Unter falscher Prioritätensetzung betreffend dem Umgang mit Geld beschreiben die Interviewpartnerinnen, dass die Väter die Unterhaltszahlungen als weniger wichtig im Vergleich zu anderen Fixzahlungen wie Miete etc. ansehen und sie das Geld auch lieber für Urlaube oder Autos ausgeben.

Auch die Literatur nennt ähnliche Gründe. Männer, die verpflichtet sind, Kindesunterhalt zu zahlen, erleben nach Andreß et al. (2003:62,88) häufig finanzielle Einbußen nach der Scheidung. Durch einen möglichen Wechsel der Steuerklasse oder dem Verlust des Arbeitsplatzes werden diese noch zusätzlich negativ verstärkt.

Diese sogenannte unzureichende Leistungsfähigkeit begründet sich daher vorrangig in Arbeitslosigkeit oder der Ausübung von Aushilfsjobs, aber auch eine sinkende Zahlungsmoral im Zeitverlauf ist immer wieder zu beobachten. Weitere Faktoren, welche entscheidend für die Zahlung des Unterhalts sein können, ist die Kontakthäufigkeit zwischen dem Kind und dem unterhaltspflichtigen Elternteil sowie die Kommunikationsbasis der Eltern (vgl. Schneider et al. 2001:214, 217; Andreß et al. 2003:181-182). Besonders häufig nennen laut forsa (2003:129) zudem die Unterhaltsberechtigten selbst als für die Zahlungsverweigerung einen neuen Partner des Unterhaltspflichtigen.

Die ExpertInnen sehen bei den Gründen der Zahlungseinstellung ebenfalls die bereits mehrfach erwähnten finanziellen Probleme der Väter, vor allem aber auch Streitigkeiten zwischen den Eltern als Ursache. Ein immer wieder genanntes Beispiel stellen Probleme betreffend Besuchskontakten dar. Es ist aber auch eine Zahlungseinstellung ohne (im ersten Moment) konkreten Anlass denkbar. Erwähnenswert ist hinsichtlich dieser Thematik noch,

dass die ExpertInnen im Falle von Zahlungseinstellungen immer wieder Aufklärungsarbeit hinsichtlich der Notwendigkeit bzw. Folgen dieser leisten müssen, da oft auch enormes Misstrauen zwischen den Kindeseltern herrscht.

Nach Andreß et al (2003: 186) lassen sich also drei Faktoren nennen, die im Wesentlichen von eminenter Bedeutung für die Zahlung des Kindesunterhaltes sind: die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen, der Kontakt mit dem Kind und die Qualität der Beziehung zum zweiten Elternteil.

4.2 Auswirkungen

Hinsichtlich der Kategorie der Auswirkungen konnten in den Interviews zu den nachfolgenden Themen beschrieben werden: die Auswirkungen auf das Einkommen der Mutter, auf die Lebenssituation der Mutter, auf die Vater/Eltern-Kind-Beziehung und auf die Elternbeziehung untereinander.

Diese Erkenntnisse decken sich mit der Literatur. Bodenmann (2006:15) unterteilt die Scheidungsfolgen wie folgt: als direkte Folgen nennt er das Auseinanderfallen der Familie, den Verlust oder die Reduktion der Kontakthäufigkeit des Kindes mit zumindest einem Elternteil, während er als Beispiele für die indirekten Folgen den Umzug oder die schlechtere finanzielle Situation der Eltern nennt.

4.2.1 Auswirkungen auf das Einkommen der Mutter

Die Trennung geht oft mit finanziellen Einbußen einher. Diese Verschärfung der geldmäßigen Situation wurde von den Müttern thematisiert und begründet sich darin, dass vor der Trennung Zahlungen gemeinsam getätigt wurden und jetzt diese alleine getragen werden müssen. Auch Tewes (2016:123) schreibt, dass Trennungen in den meisten Fällen dazu führen, die Eltern finanziell anschließend schlechter gestellt sind. Egal wer aus der bisherigen gemeinsamen Wohnung auszieht, die finanzielle Belastung durch die räumliche Trennung steigt auf beiden Seiten, denn ein Elternteil muss sich neuen Wohnraum schaffen und der andere hat bei gleichbleibenden Kosten mehr Wohnraum pro Person zur Verfügung. (vgl. Andreß et. al 2003:91) Für die Mütter stellt der Unterhaltsbeitrag gerade in dieser Phase

einen wichtigen Beitrag zum Einkommen dar. Eine verlässliche und pünktliche Zahlung dieser ist für die Betroffenen hinsichtlich der eigenen Fixkosten daher entsprechend wichtig. Die Möglichkeiten für größere Investitionen sind dann entsprechend auch begrenzt oder weniger möglich, als zuvor bei gemeinsamer finanzieller Aufteilung aller Kosten, was auch wieder dem zeitlichen Kontext zugeordnet werden kann, sich jedoch auch in der sozialen Struktur findet.

Ähnlich ist es auch bei der nächsten Auswirkung, nur in die andere Richtung: Bestand bereits vor der Trennung eine Erwerbstätigkeit der Mutter, die nicht nur stundenweise oder auf Teilzeitbasis beruht, wird die finanzielle Änderung als nicht so schlimm empfunden. Die Mütter hatten durch das eigene Arbeitsverhältnis schon davor einen gesicherten Lebensunterhalt, es kann sogar vorkommen, dass der Betroffenen nach der Trennung sogar mehr Geld zur Verfügung als davor.

Die Aussagen der ExpertInnen zu den Auswirkungen der Trennung auf das Einkommen der Mütter beziehen sich vorwiegend auf die Ausgaben und Fixkosten. Die damit verbundene Notwendigkeit und pünktliche Zahlung von Unterhaltsbeiträgen ist eine Grundvoraussetzung zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Mutter und der betroffenen Minderjährigen. Die konkret nach der Trennung höheren Zahlungsverpflichtungen sorgen in weiterer Folge für eine Verschärfung der finanziellen Situation der Mutter. Diesen Ansatz bestätigt auch die Literatur. Andreß et al. (2003:76-77) schreiben dazu, dass das Risiko, in Armut zu geraten geringer ist, wenn der ehemalige Ehepartner Unterhaltszahlungen leistet.

Im Datenmaterial zeigt sich auch eine Auswirkung auf das Einkommen der Mutter, wenn diese die Arbeitszeiten oder das Dienstverhältnis verringern muss, weil die Kinderbetreuung es nicht anders zulässt. Jene Betreuungszeiten, die bisher durch den ehemaligen Partner erfolgt sind, müssen nun (mit eventuellen zusätzlichen Kosten) organisiert und mit den Arbeitszeiten in Einklang gebracht werden oder notfalls selbst gedeckt werden. Jaede (2015:27) bestätigt diese Aussage und schreibt dazu, dass vor allem Alleinerziehende nach einer Scheidung belastende, finanzielle Engpässe erleben, die sie selbst unter Stress setzen. Gibt es nach der Trennung aber einen neuen Partner, so ist die Veränderung der finanziellen Situation nicht mehr so stark ausgeprägt wie bei Personen ohne neuen Partner. (vgl. Andreß et al. 2003:55)

Eine Trennung oder Ehescheidung ist also mit besonderen wirtschaftlichen Risiken verbunden. Jenem Elternteil, der nach der Trennung die Kinder betreut, steht meist weniger Einkommen pro Haushaltsmitglied zur Verfügung. Das gilt insbesondere für Frauen, betrifft aber auch Männer, wenn sich diese um die Kinder kümmern.

Ein bedeutender Faktor dafür ist die Erwerbstätigkeit. Je mehr ein Partner zum Haushaltseinkommen beiträgt, desto größer sind die ökonomischen Verluste nach der Trennung für den jeweils anderen Partner. Geht die Frau also arbeiten, steht ihr mit vermehrter Erwerbsbeteiligung im Vergleich zur Ehe häufiger nach der Trennung sogar mehr Einkommen zur Verfügung. Gibt es nach der Trennung dann auch einen neuen Partner, so ist die Veränderung der finanziellen Situation nicht mehr so stark ausgeprägt wie bei Personen ohne neuen Partner. (vgl. ebd. 55-58)

4.2.2 Auswirkungen auf die Lebenssituation der Mutter

Die Auswirkungen auf die Lebenssituation der Mütter betreffen deren persönlichen Bereich, von daher ist es nicht verwunderlich, dass dieses Thema bei den Interviews mit den ExpertInnen nicht zu finden war. Bei den Gesprächen mit den Betroffenen wurden Themen beschrieben, die Veränderungen in persönlichen Belangen, hinsichtlich der Organisation und neuer Partnerschaften betreffend. Im positiven Sinne handelt es sich dabei um eine freiere Zeiteinteilung und die Erkenntnis, keine Rechenschaft mehr ablegen zu müssen. Auf der anderen Seite ist die Organisation der bereits beschriebenen Betreuungszeiten, die bisher durch den ehemaligen Partner erfolgt sind, notwendig. Dies bedeutet oft bewusst weit weniger Unterstützung durch den Vater als bisher und mehr Aufwand für die Mutter. Die Mütter beschreiben, dass sie jetzt ohne neuen Partner ruhiger und zufriedener leben, aber auch dass die neue Partnerschaft des Vaters der Grund dafür ist, dass sich die gesamte Situation, inklusive ihrer eigenen, verschlechtert hat. In der Literatur beschreibt Rogge (2016:163), dass mit dem zunehmenden Zerwürfnis der Eltern sich die familiären Spannungen erhöhen und die alltäglichen Abläufe komplexer und komplizierter werden. Die Trennung der Eltern geht nach Bodenmann (2006:2) oft mit bedeutenden Veränderungen der Lebensbedingungen (ökonomisch, ökologisch, strukturell, psychologisch sowie soziale Aspekte der Scheidung) einher. Es ist also nicht verwunderlich, dass eine Mutter besorgt war wie es weiter gehen wird, als unabhängig von der Trennung aufgrund einer schweren Erkrankung des Vaters von einem Tag auf den anderen die gesamte Verantwortung

betreffend Kinder und Finanzen bei ihr lag und sie Angst davor hatte, sich Hilfe und Unterstützung beim KJHT zu holen, weil sie nicht wussten, wie die Reaktion sein würde.

4.2.3 Auswirkungen auf die Vater/Eltern-Kind-Beziehung

Bei der Thematik der Auswirkungen auf die Vater/Eltern-Kind-Beziehung konnten wesentliche Inhalte herausgefiltert werden. Interessant sind hier vor allem die unterschiedlichen Ansätze bzw. Sichtweisen, die sich innerhalb der befragten Gruppen gezeigt haben.

Da nach der Trennung rund 90% der Kinder in der Wohnung der Mutter verbleiben (vgl. bmwfj 2010:172), verändert sich häufiger die Beziehung zwischen den Kindern und den Vätern, da sie sich dann beträchtlich weniger sehen als zuvor. Das Kontakt- oder Besuchsrecht, welches dem Vater dann gesetzlich zusteht, ist ein zentrales Thema und ein Beweggrund, warum es zu Veränderungen der Vater-Kinder-Beziehung kommt.

Es kommt vor, dass die Väter beispielsweise nach der Trennung nur kurze Zeit oder überhaupt gar kein Interesse mehr an den Kindern zeigen, aber auch, dass die Besuchskontakte von Unbehagen bei der Mutter und Überforderung beim Vater begleitet werden, das Kind nicht über die Besuche beim Vater spricht, von diesem beschimpft wird oder der Vater eigentlich auch gar nicht mit dem Kind alleine sein will. Eine Veränderung der Beziehung im negativen Sinn ist hier verständlich und auch absehbar.

Ein weiterer Punkt, der in den Interviews genannt wurde, war die Nichteinhaltung der (Kontaktrechts-)Vereinbarungen in der Form, dass der Vater das Kind bewusst nicht mehr abgeholt hat, weil die Mutter davor den KJHT mit der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche beauftragt hat. Die Einhaltung dieser Vereinbarungen bietet den Kindern eine gewisse Sicherheit und Stabilität. Tewes (2016:124) nennt bei fix vereinbarten Terminen besteht zudem den Vorteil der besseren Planbarkeit für beide Elternteile.

Ein weiterer, nicht unerheblicher Aspekt ist das Alter bzw. das Geschlecht der Kinder. Die Mütter erzählen, dass die Väter mit ihren Söhnen eher Gemeinsamkeiten finden und etwas unternehmen als mit Mädchen, bei denen ihnen der Umgang eher schwer fällt. Als Beispiel sei hier ein Vater genannt, der mit dem Sohn gerne zu dessen Fußballspielen fährt, aber die

Ballettauftritte der Tochter eher meidet. Betreffend das Alter der Kinder erzählen die Betroffenen, dass es gerade anfänglich schwieriger war. Im Kleinkindalter ist es eine größere Herausforderung, auf die Interessen und Wünsche kindsgerecht einzugehen. Die Väter wissen dann oft nicht, wie sie damit am besten umgehen. Tewes (2016: 124) schreibt dazu, dass die Kinder mit zunehmenden Alter ihre Vorlieben und Wünsche klarer äußern, was es aber nicht unbedingt einfacher macht, denn je älter die Kinder werden, desto mehr rückt die eigene Freizeitplanung dieser in den Vordergrund und korreliert möglicherweise mit den geplanten Besuchsterminen.

Gibt es zudem vielleicht auch neue Partner bei einem der Elternteile, kann sich dann in weiterer Folge in beide Richtungen auf die Beziehung zwischen Vater und Kind auswirken. Im Falle einer Mutter verschlechterte sich bei einem Kind der Kontakt aufgrund einer neuen Partnerin des Vaters massiv, beim zweiten Kind suchte die Mutter gleich zu Beginn der Beziehung das Gespräch mit der neuen Partnerin und konnte damit sogar eine Verbesserung der Beziehung bewirken. (Das Konfliktniveau der Eltern hat nicht nur zwischen Trennungszeitpunkt und Scheidung einen Einfluss auf das Ausmaß an Kontakt der Kinder zum getrennt lebenden Elternteil in der Nachscheidungszeit. (vgl. Barth-Richtarz 2011:46)

Die Veränderung der Beziehung zwischen Vater und Kind hängt aber nicht allein von der Kontakthäufigkeit ab, vielmehr ist das instrumentelle und emotionale Engagement des nicht betreuenden Elternteils entscheidend. Je besser sich Väter weiterhin für die Kinder engagieren, umso günstiger ist es für deren Anpassung und weitere Entwicklung. (vgl. Bodenmann 2006:24) Ein Vater hat nach der Scheidung von seiner Frau lediglich 400 Meter weit weg gewohnt, denn er hatte irrsinnige Angst seine, Kinder zu verlieren. Aus Sicht der betroffenen Mutter war die räumliche Trennung unumgänglich, aufgrund der Nähe war es für die Kinder aber ein Vorteil, da sie jederzeit zum zweiten Elternteil gehen konnten. Außerdem hat der Vater diese Zeit nach Meinung der Mutter dann weit intensiver genutzt und wirklich mit den Kindern verbracht.

Eltern verhalten sich nicht immer neutral und handeln im Sinne ihrer Kinder. Im Scheidungskonflikt versuchen oft beide Elternteile, die Kinder als „Bündnispartner“ zu gewinnen. Der Druck, der damit auf den Kindern lastet, kann sich in weiterer Folge auch auf den Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil auswirken. Eine Mutter berichtet über Instrumentalisierungsversuche des Vaters in finanzieller Hinsicht. Er rede auf das Kind ein,

dass er wegen der Mutter jetzt weniger Geld habe und überfordert das Kind damit emotional. Fandler (2014:39) beschreibt elterliche Manipulationen im Zusammenhang mit dem Streit über die Obsorge oder das Ausmaß der Besuchsrechtsvereinbarungen. Die ExpertInnen nennen in den Interviews ein bewusstes negatives Verhalten der Mutter betreffend die Besuchskontakte des Vaters, indem die Abstände der einzelnen Termine immer länger werden oder das Nichtfunktionieren des Kontaktrechts aufgrund eines offenen Verfahrens hinsichtlich der Obsorge im Hintergrund. „Die Kinder werden auf Loyalität verpflichtet, obwohl die Eltern manchmal zugestehen, dass die Kinder bis zum Zeitpunkt der Trennung eigentlich gute Beziehungen zu beiden Eltern hatten.“ (Tewes 2016: 121)

Aufgrund verschiedener Gegebenheiten können Besuchskontakte beschränkt oder unter fachlicher Aufsicht stattfinden, um eine langsame Annäherung und Stabilisierung zu unterstützen. Dass Kontakte eingeschränkt oder gar nicht stattfinden, kann sich auch an dem Vorwurf begründen, dass der Ex-Partner an einer Sucht leidet. (vgl. Keil de Ballón 2018:41)

Im extremsten Fall kommt es zu einem dauerhaften Ende der Besuchskontakte und die Vater-Kind-Beziehung existiert nicht mehr. Bei einem Interview war ein solcher Totalabbruch die Folge, als die väterliche Großmutter verstarb und damit das bisherige Bindeglied zwischen Vater und Kind wegfiel. „Im Einzelfall ist ein Beziehungsabbruch zu einem Elternteil notwendig und manchmal für das betroffene Kind sogar heilsam. In der Mehrzahl der Fälle jedoch steht ein völliger Kontakt- oder Beziehungsabbruch zu einem Elternteil einen wesentlichen Risikofaktor für spätere kindliche Verhaltensauffälligkeiten dar.“ (Fandler 2014:40)

Aus Sicht der ExpertInnen sind besonders häufig zwischenmenschliche Probleme der Eltern ein großer Einflussfaktor auf die Auswirkung der Eltern/Vater-Kind-Beziehung. Konkrete Beispiele, die sie hierfür nennen, sind das Misstrauen der Väter der Mutter gegenüber betreffend die vorgesehene Nutzung der Unterhaltszahlungen, das Schlechttreden des anderen Elternteiles oder Unterstellungen gegeneinander vor den Kindern. Aber auch Unverständnis wegen subjektiver Benachteiligung, verletzte Gefühle eines Elternteiles oder bewusstes Verhalten, um dem anderen einen Gegenschlag zu versetzen sind weitere in den Interviews genannte Ursachen, die auf Problemen zwischen Eltern beruhen, sich aber auf die Kinder auswirken. Wenn die Basis, nämlich die Kommunikation zwischen den Eltern nicht

(mehr) stimmt, werden die Kinder immer mehr in die Rolle der Informanten gedrängt. Tewes (2016:121) beschreibt, dass beide Elternteile dann Verständnis und Loyalität, auch von den Kindern erwarten, die sie damit in einen starken Loyalitätskonflikt drängen können.

Als positiver Aspekt wird hier von einem Experten/einer Expertin die Unterstützung durch den KJHT genannt: gerade wenn die Eltern die Kinder als Informanten „zwischenschalten“, ist es wichtig, dass die Behörde mit ihren weitreichenden Unterstützungsmöglichkeiten eingreift, um den Kindern Hilfe und Information zu geben, dass sie die Elternkonflikte nicht mittragen müssen und auf ihre eigene psychische Gesundheit achten müssen. Nach Fandler (2014:40) sind für ein Kind, heftige, nicht enden wollende elterliche Konflikte eine größere Belastung als die Trennung selbst. (vgl. Fandler 2014:40) Jaede (2015:25) beschreibt es ähnlich und sagt, dass für Kinder auch weniger massive Konflikte, die aber gehäuft auftreten und keine Auflösung finden, belastend sind.

4.2.4 Auswirkungen auf die Elternbeziehung

Nach Bodenmann (2006:24) ist eine Scheidung zwar ein markantes, einschneidendes Erlebnis, das von allen Beteiligten hohe Adaptionsleistungen verlangt, kann aber auch positiv sein, wenn dadurch den chronischen Konflikten der Eltern ein Ende gesetzt werden.

„Die Kommunikation zwischen hochkonflikthaften Müttern und Vätern zeichnet sich durch hohe emotionale Beteiligung und Feindseligkeit aus. Anstatt einer konstruktiven Diskussion auf sachlicher Ebene steht der Beziehungsaspekt im Vordergrund.“ (Dietrich et. al. 2010:15) Dass ein Vater aufgrund solcher Streitigkeiten seine Zustimmung zur Taufe des Kindes nicht gibt, ist nur eine mögliche Auswirkung.

Die betroffenen Mütter berichten überwiegend von negativen Auswirkungen was die Beziehung zum Vater betrifft. Fehlt die Kommunikation überhaupt, ist es schwer, Einigungen zu finden. Beispiele für Konflikte zwischen den Kindeseltern, die in den Interviews genannt wurden, sind: Streitigkeiten wegen der Beauftragung des KJHT durch die Mutter, das fehlende Interesse bzw. Unterstützung des Vaters, das nicht funktionierende Kontaktrecht, Vorwürfe bis hin zu einer Klage des Vaters gegen die Mutter. Die konsequente Verweigerungshaltung eines Kindes gegenüber Kontakten zum nicht betreuenden Elternteil im Kontext hoch konflikthafter Trennungen kann die Konflikthaftigkeit der Elternbeziehung

erhöhen, wenn beispielsweise der abgelehnte Elternteil dem betreuenden Elternteil Manipulation des Kindes unterstellt. (vgl. Dietrich et al. 2010:23)

Es lässt sich schlussfolgern, dass der Kontakt der Mütter mit den Vätern funktioniert, sich aber rein auf die Kinder beschränkt. Es kann auch vorkommen, dass nach anfänglichen Verlustängsten beider Elternteile (auch) durch die Beauftragung des KJHT mit der Zeit ein besseres Vertrauensverhältnis zwischen ihr und dem Vater entsteht, von dem später alle profitieren.

Nach Barth-Richtarz (2011:463) steht eine gemeinsame Obsorge für eine signifikant bessere Verständigung und Zusammenarbeit mit dem anderen Elternteil. Auch der Bericht des ÖIF (2017a:161-162) nennt die einvernehmliche Obsorge als bestes Mittel, um das kindliche Wohlergehen sicherzustellen und den Kontakt zu beiden Eltern aufrechtzuerhalten.

Die ExpertInnen sind, was den Bereich der Elternbeziehungen angeht, dahingehend involviert, dass sie im Falle von gegenseitigem Misstrauen oder Unverständnis unterstützen und beispielsweise in Form eines gemeinsamen Gespräches mit beiden Elternteilen informieren bzw. aufklären.

4.3 Durchsetzung des Unterhalts durch den KJHT

Die Kategorie Durchsetzung des Unterhalts durch den KJHT kann in folgende Subkategorien eingeteilt werden: Erwartungen der Mutter (bei Beauftragung), Dauer (bis der Unterhalt gesichert war), Zufriedenheit der Mutter (im Nachhinein gesehen) und mögliche weitere Unterstützungsmöglichkeiten durch den KJHT.

4.3.1 Erwartungen der Mutter

Die befragten Mütter erwarten sich in erster Linie die pünktliche und regelmäßige Zahlung bzw. die alternative Sicherung des Unterhalts durch Unterhaltsvorschüsse. Die Betroffenen sind auf die Unterhaltsbeträge angewiesen und erhoffen sich durch die Behörde diesbezüglich eine entsprechende Unterstützung. Eine weitere Erwartung ist die Möglichkeit, die Verantwortung hinsichtlich der Regelung des Unterhalts der Kinder an den KJHT abzugeben, weil damit ein persönliches Herumschlagen mit dem Vater in diesem Bereich

wegfällt bzw. vermieden werden kann. Weitere Nennungen waren, dass die Vertretung durch den KJHT kostengünstiger ist als die Beauftragung eines Anwaltes, eine ausführliche Beratung und eine Hilfestellung betreffend ihre Lage und ihren Ängsten. Vergleicht man diese eben genannten Erwartungen mit den im Theorieteil genannten Aufgabengebieten der NÖ Kinder- und Jugendhilfe - nämlich beispielsweise Beratung, Förderung, Prävention (familienrechtliche Beratung, einschl. Beratung bei existenziellen Problemen) oder die Festsetzung und Durchsetzung des Unterhalts und Unterhaltsvorschussanträge (vgl. Amt der NÖ. Landesregierung 2013:21; Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe 2017:o.A.) – wird deutlich, dass das Aufgabengebiet den Erwartungen durchaus gerecht wird.

Bei den ExpertInnen wird genannt, dass die Mütter oft die Erwartung haben, dass sie sofort nach der Beauftragung Geld überwiesen bekommen. Erfolgt die Beauftragung erst wenn schon akute Geldnot herrscht, ist es für die Betroffenen schwer zu verstehen, dass es gesetzliche Vorgaben gibt und diese auch eingehalten werden müssen. Beispiele hierfür sind Fristen oder die vorgeschriebene Exekution bei der Beantragung von Unterhaltsvorschüssen, die bei betroffenen Müttern Bedenken aufkommen lassen können. Der zweite Bereich, der bei den ExpertInnen ebenfalls genannt wurde, ist jener der Beratung in Hinblick auf Alternativen wie z.B. eine Berücksichtigung der Kinder bei einem Antrag auf Mindestsicherung. Es lassen sich daher zwei zentrale Faktoren nennen, was die Erwartung der Mütter betrifft: Beratung, Förderung, Prävention und die (schnelle) Sicherung des Unterhalts durch Unterhaltsvorschüsse.

4.3.2 Dauer

Wie vorhin erwähnt, sind die Mütter bei der Beauftragung des KJHT der Meinung, dass sofort Geld fließt bzw. überwiesen wird. Bei den Interviews mit den Betroffenen wurde daher hinterfragt, wie lange es gedauert hat, bis der Unterhalt der jeweiligen Kinder gesichert war, also wann das erste Mal Geld überwiesen wurde.

Der Geldeingang kann entweder gleich im darauffolgenden Monat oder innerhalb der ersten zwei Monate nach Beauftragung erfolgen. Unter besonderen Umständen, wie z.B. der Inhaftierung des Vaters kann sich der Geldfluss auch etwas verzögern. In diesem Fall fand die Überweisung des ersten Geldes zwar erst nach drei Monaten statt, es erfolgte hier jedoch eine Nachzahlung, sodass die Mutter das Geld nur später, aber nicht weniger

erhalten hat. Die eben erwähnte schnelle Sicherstellung der Unterhaltszahlung durch Unterhaltsvorschüsse verdeutlicht, wie wichtig diese Möglichkeit für Betroffene ist und dass eine entsprechende Information und Unterstützung durch die Behörde aufgrund von Fristen und Vorgaben empfehlenswert ist.

4.3.3 Zufriedenheit der Mütter

Aus den Aussagen der Mütter lässt sich ableiten, dass Zufriedenheit herrscht, was die Vertretung in Unterhaltsangelegenheiten durch den KJHT angeht. Als Beispiele/Gründe wurden der glatte Ablauf und die schnelle Sicherstellung des Unterhalts, die kompetente Beratung oder die gute Vermittlung mit dem Vater durch den KJHT genannt. Durch das fachkundige Auftreten des KJHT und die problemlose Unterstützung fühlte sich auch jene Mutter bestätigt, die mit großer Angst den Weg zum KJHT gewagt hat.

Auch die ExpertInnen erwähnen aus Ihrer Sicht eine Zufriedenheit der Mütter. Sie beschreiben, dass für die Betroffenen der Ablauf und die Schnelligkeit der Tätigkeiten in Ordnung sind (vgl. BL1Z31), erwähnen aber auch in diesem Zusammenhang noch einmal, dass hier in großem Maße auch Informationen betreffend rechtlicher Rahmenbedingungen und Fristen und vor allem Aufklärungsarbeit in Form von gutem Zureden zu dieser Zufriedenheit beitragen.

Der Abbau von bestehenden Vorurteilen betreffend die Kinder- und Jugendhilfe ist wichtig, um ein besseres Image zu erhalten. Pantuček-Eisenbacher (2014:8-9) beschreibt, dass das Jugendamt im besten Fall bereits einen guten Ruf als helfende Organisation und gilt als Adressat für direkt Betroffene. Wünschenswert wäre aus Sicht der Behörde, dass sich Familienmitglieder rechtzeitig um Unterstützung bemühen und nicht aus Angst den Kontakt zur Kinder- und Jugendhilfe vermeiden.

Eine konstruktive Zusammenarbeit und positive Erfahrungen, wie sie vor allem in den Interviews der Mütter beschrieben werden, können dazu entsprechend erheblich beitragen.

4.3.4 weitere Unterstützungsmöglichkeiten durch den KJHT

Der letzte Punkt betreffend die Beauftragung des KJHT ist jener in Hinblick auf mögliche weitere Unterstützungsmöglichkeiten durch den KJHT.

Die Aussagen dazu reichen von keiner Notwendigkeit für eine Ausweitung über ein gemeinsames Gespräch bis hin zu Mediation bzw. Konfliktmanagement. Der geäußerte Wunsch nach Mediation könnte darin begründet liegen, dass der gemeinsame Vergangenheit eine große Rolle zukommt.

Die ExpertInnen sehen es durchgängig so, dass weitere Unterstützung in jedem Fall möglich ist. Mediation wird von den drei GesprächspartnerInnen als eine Empfehlung genannt, jedoch wäre dieses Angebot mit dem aktuellen Personalstand nicht praktikierbar. Aus der Erfahrung der Bereichsleitungen kann man zusammenfassen, dass spezielle Beratungsformen für Eltern wie beispielsweise Erziehungsberatung oder Konfliktmanagement ein sinnvoller Ansatzpunkt sind, die Kernaufgabe besteht aber letztlich immer darin, das gemeinsame Gespräch mit beiden Kindeseltern zu suchen, bestmöglich zu beraten und bestmöglich im Sinne der Kinder zu vermitteln. In der Literatur findet man diesen Ausgangspunkt ebenfalls: Wenn konstruktive gemeinsame Gespräche mit den Eltern möglich sind, dann sollen diese eingesetzt werden. Auch wenn vorerst nur kleinschrittige Lösungen, die im Sinne des Kindes liegen, gefunden werden, so ist es sinnvoll, den Prozess weiterzuführen. (vgl. Keil de Ballón 2018:20)

Mit der Mediation ist von beiden Interviewgruppen ein klar definiertes Instrument genannt worden, welches in ehe- und familienrechtlichen Belangen bereits Anwendung findet und eine mögliche zusätzliche Unterstützungsmöglichkeit durch den KJHT wäre.

4.4 Wünsche der Mütter

Die letzte Kategorie, die festgelegt wurde, beinhaltet Wünsche der Mütter. Hier wurde der Wunsch nach mehr Interesse des Vaters an den Kindern bei den Interviews genannt. Das angesprochene Desinteresse begründet sich meist an eine Reihe von Vorereignissen. Der Wunsch nach einem gemeinsamen Gespräch (mit dem KJHT), in dem durch eine fachgerechte Beratung zur gleichen Zeit die gleichen Informationen an beide Elternteile

gegeben werden, begründet sich darin, gegenseitiges Misstrauen zwischen den Kindeseltern vorab so weit wie möglich zu vermeiden. Auch hier wird nochmals deutlich, dass eine solide Kommunikationsbasis und ein neutraler Umgang zwischen Vater und Mutter nicht immer vorhanden ist.

Die Beratung der Eltern ist als eine Art Vermittlungsrolle zu sehen, im Rahmen derer die Eltern unterstützt werden, gute Entscheidungen im Sinne ihrer Kinder zu treffen. Nach Keil de Ballón (2018:21) ist es dabei wichtig, im Gespräch wichtige Informationen einfließen zu lassen oder Risikofaktoren aufzuzählen, die im Falle bestehender Elternkonflikte zum Tragen kommen können, um eine Gedanken- bzw. Verhaltensänderung der Eltern zu unterstützen bzw. herbeizuführen.

5 Zusammenfassung

Mit einer Scheidung endet die gemeinsame Zeit als Ehepaar mit Kindern, jedoch beginnt vor allem für die Kinder ein neuer Lebensabschnitt mit getrennten Elternteilen und dementsprechenden Herausforderungen. Nach Bastine/Ripke (2005:133) sind familiäre Interessenskonflikte, die nach einer Trennung auftreten können, mit hoher emotionaler Beteiligung wie beispielsweise Ärger, Wut, Angst oder Schuld verbunden.

Die Frage, wo die Kinder leben werden, legt nicht nur fest, wer den engsten Kontakt zu ihnen haben wird, sondern auch, wer unterhaltspflichtig ist. In diesem Fall werden Sach- und Beziehungsfragen miteinander verknüpft, was den familiären Konflikt zusätzlich belasten kann.

Viele Dinge, die vor der Scheidung funktioniert haben, scheinen jetzt nach vielen Streitigkeiten und der dadurch gestörten Kommunikation der Eltern unüberwindbar. Dazu zählen beispielsweise die Besuchskontakte oder die Zahlung des Kindesunterhaltes. Hier kann sich der hauptbetreuende Elternteil an den KJHT wenden und diesem z.B. bei Zahlungsproblemen die Vertretung für Unterhaltsangelegenheiten geben. (vgl. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe 2017 o.A.)

In Form von Interviews wurde einerseits mit betroffenen Müttern und andererseits mit dem KJHT in der Rolle der Bereichsleitungen von Jugendabteilungen der Bezirksverwaltungsbehörden gesprochen. Dabei wurde auf die eben erwähnte behördliche Durchsetzung der Unterhaltszahlungen eingegangen und im Detail nach Gründen, Auswirkungen, Erwartungen und Wünschen geforscht.

5.1 Beantwortung der Forschungsfragen

Hinsichtlich der definierten Forschungsfragen können aus dieser Forschungsarbeit folgende Antworten abgeleitet werden:

- Worin begründet sich die Beauftragung des KJHT mit der Durchsetzung des Kindesunterhaltes?

Es konnten in beiden Interviewgruppen zwei Hauptgründe für die Beauftragung des KJHT identifiziert werden, nämlich:

- der finanzielle Aspekt im Sinne von mangelnder oder keiner Leistungsfähigkeit des Vaters, z.B. aufgrund von Inhaftierung oder Arbeitslosigkeit und
 - keine oder gestörte Gesprächsbasis der Kindeseltern wegen Streitigkeiten. Beispiele hierfür wären eine neue Partnerschaft oder persönliche Befindlichkeiten wie beispielsweise unerfüllte Vereinbarungen
- Welche Bedeutung hat die Beauftragung des Kinder- und Jugendhilfeträgers mit der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche in Hinblick auf die Eltern-Kind-Beziehung?

Die Mütter berichten von Verschlechterungen direkt nach der Beauftragung des KJHT was die Beziehung zwischen den Kindern und dem Vater angeht. Beispiele hierfür sind Beschimpfungen gegen das Kind, oder die Verringerung bzw. Nichteinhaltung der Besuchskontakte. Hierbei handelt es sich um eine erste emotionale Überreaktion als Folge der übergebenen Vertretung, und die gesetzten Schritte sind in erster Linie auch gegen die Mutter gerichtet, treffen aber vorrangig die Kinder.

Die ExpertInnen sehen ebenfalls eher negative Auswirkungen auf die Vater-Kind-Beziehung nach der Beauftragung des KJHT. Die Unstimmigkeiten der Eltern und das gegenseitige Misstrauen oder Vorwürfe bemerken die Kinder natürlich. Erschwerend kommt dann noch dazu, dass die Eltern durch ihr Verhalten die Kinder (un)bewusst instrumentalisieren oder gar in einen Loyalitätskonflikt bringen.

Passend zu diesen Forschungsergebnissen wird hier auf das Modell der Scheidungsstressbewältigung von Amato (2000) verwiesen, welches besagt, dass schon vor der Scheidung, aber auch durch die Trennung selbst Stressoren in Gang gesetzt werden, die kurzfristig eine Krise für alle Beteiligten auslösen, aber auch langfristig für

Entwicklungsveränderungen verantwortlich sein können. Solche Stressoren sind zum Beispiel für die Eltern der Kontaktverlust zu den Kindern bzw. das Alleinerziehen und für die Kinder die Abnahme der elterlichen Kontrolle und Unterstützung oder der Verlust bzw. die Verringerung des Kontaktes zu einem Elternteil. Für alle Betroffenen stellen die anhaltenden Konflikte der Eltern oder die finanziellen Einbußen, kurz gesagt alle mit der Scheidung zusammenhängenden stresserzeugenden Ereignisse, solche Stressauslöser dar. (vgl. Amato 2000:1273-1278)

- Welche Rolle kann die Behörde betreffend weiterer Unterstützungsmöglichkeiten einnehmen?

Die Interviewpartnerinnen gaben an, mit dem derzeitigen Umfang der Vertretung und Unterstützung der Behörde in ihrer Situation zufrieden zu sein, weshalb in einer Zusatzfrage hinsichtlich noch besserer Hilfestellungen gefragt wurde.

Die Vorschläge, die in dieser Arbeit erarbeitet werden konnten, beziehen sich auf alle Soft Skills, konkret auf den Bereich der Gesprächsführung im Sinne einer Ausweitung der Beratungsfunktion. Konkret wurden Empfehlungen von einem normalen gemeinsamen Gespräch mit Vater und Mutter bis hin zu speziellen Beratungsformen für Eltern wie beispielsweise Erziehungsberatung oder Konfliktmanagement genannt, im speziellen das Instrument der Mediation.

Die Eltern- oder Erziehungsberatung stellt ein Instrument dar, mit dem die Eltern in einer konflikthafter Situation nicht alleine gelassen werden, sondern professionell begleitet und angeleitet werden. (vgl. ÖIF 2017:185-186)

„Mediation ist definiert als ein strukturiertes freiwilliges Verfahren zur konstruktiven Beilegung eines Konfliktes. Vereinfacht gesagt: bei Gericht entscheidet der Richter, in der Mediation erarbeiten die Konfliktparteien die Lösung selbst.“ (Missliwetz et al. 2013:306). Tewes (2016:13) sieht in diesem Instrument eine große Chance – er sagt, man kann man sich damit unter Umständen gerichtliche Auseinandersetzungen ersparen oder auch konflikthafte Auseinandersetzungen deeskalieren, zudem kostet es meistens weniger als jedes Gerichtsverfahren. (vgl. ebd. 2016:12-13). Ähnlich schreibt auch das bmwfj (2010:174),

durch das die Mediation neben der psychischen Entlastung auch für eine größere generelle Nachhaltigkeit der im Rahmen der einvernehmlichen Scheidungen erarbeitenden Vereinbarungen sorgt. Auch das ÖIF (2017:166, 183) nennt das Mediationsgespräche als geeignetes Instrument, um die gemeinsame Obsorge und den Kontakt zu beiden Elternteilen zu unterstützen.

Es handelt sich um Maßnahmen, die dazu beitragen, unter den im Konflikt stehenden Eltern ein Bewusstsein über die Bedürfnisse des Kindes zu schaffen und zeitgleich die Kommunikation zwischen Vater und Mutter zu verbessern. Die Mediation kann auch als institutionaler Schutzmechanismus angesehen werden, weil damit Verständnis für die Situation des jeweils anderen Elternteiles geschaffen werden kann. (vgl. bmsg 2003:118)

Den Bereich der familiären Konflikte, der für diese Arbeit von Bedeutung ist, wird insbesondere von der Familienmediation abgedeckt. Das weitreichende Spektrum reicht von zahlreichen Konfliktfeldern innerhalb der Familie über Beziehungen in erweiterten Familien bis hin zu externen familiären Beziehungen. Konkrete Themen der Familienmediation sind z.B. die Regelungen im Rahmen der Trennung/Scheidung wie Belange der elterlichen Beziehung, der Kontakte zu den Kindern, finanzielle Regelungen, aber auch Erziehungsfragen bzw. Fragstellungen betreffend Beziehungen zwischen Eltern, Geschwistern etc.

Die nachfolgende Abbildung gibt nochmals einen zusammenfassenden Überblick mit Beispielen zu jedem Themenfeld (vgl. Bastine/Ripke 2005:132):

Abbildung 7: Themengebiete der Familienmediation

Trennung	– materiell: Entscheidung über Wohnung, Hausrat, Finanzielles, Versicherungen ... – Kinder: Information, Betreuung (täglich, Kindergarten, Schule, Freizeit), Kontakte, Kontakte zu dritten Personen ... – bei nicht-verheirateten Eltern: Regelung der elterlichen Beziehung, Kontakte zu den Kindern, finanzielle Unterstützung ...
Scheidung	– materielle und finanzielle Ressourcen: Wohnung, Hausrat, Vermögen/Schulden, Renten, Versicherungen ... – laufende finanzielle Regelungen: Unterhalt für Kinder und Ehegatte, Unterhaltsausgleich für Kinderbetreuung, Unterstützung bei Ausbildung/beruflichem Wiedereinstieg ... – Kinder: elterliche Verantwortung, Betreuung & Kontakte (Ferien, Wochentage & -enden, Feiertage), Gesundheit-Krankheit, Schule-Erziehung-Ausbildung, Freizeit-Sport, Anschaffungen, Taschengeld ...
Nach-Scheidungs-Familien	– Betreuung von und Kontakte mit Kindern ... – neue Partner, Verwandtschaftsbeziehungen, Freundschaften ...
Probleme und Übergänge in der Paarbeziehung (<i>marital mediation</i>)	– Familienplanung, „becoming a family“ ... – Berufstätigkeit und -ausübung ... – familiäre Arbeitsteilung ... – Kindererziehung ... – berufliche Übergänge: Arbeitslosigkeit, Berentung ...
Beziehungen zw. Eltern, Kind, Jugendlichen	– Erziehungsfragen (Freizeit, Ernährung, Freundschaften) ... – Selbständigkeit von Jugendlichen und elterl. Verantwortung ... – Schulprobleme, Alkohol, Drogen, Straffälligkeit ...
Spezielle psychosoziale und gesundheitliche Probleme	– Konflikte durch kulturelle, religiöse usw. Zugehörigkeit ... – Bedrohung, Gewalt, Missbrauch ... – Chronische Erkrankung, Behinderung, stationäre Behandlung ... – Entscheidung über eine Begutachtung eines Kindes (Abwägen der Folgen, Verfahren, Gutachter?) ...
Stief-, Pflege-, Adoptivfamilien	– Beziehung zu (anderen/biologischen) Eltern ... – Beziehungen zwischen Geschwistern ... – Konflikte zwischen verschiedenen Eltern-Kind-Systemen ...
Beziehungen in erweiterten Familien	– Versorgung und Pflege älterer Familienangehöriger ... – Erb-Auseinandersetzungen, testamentarische Regelungen ... – Konflikte in Familienbetrieben, betriebl. Generationswechsel ...
Externe familiäre Beziehungen	– Familie und Schule, Nachbarschaft, Mietverhältnis, Polizei usw. ...

Quelle: Bastine/Ripke 2005: 132

In Hinblick auf die Auswirkungen, die in dieser Arbeit erforscht und in Kapitel vier beschrieben worden sind, ist die Nutzung von Mediation bei der behördlichen Durchsetzung von Unterhaltszahlungen in jedem Fall als eine weitere Unterstützungsmöglichkeit zu sehen. Auch in der Literatur wird der Ausbau bzw. eine tiefergehende rechtliche Verankerung der Mediation als sinnvoll angesehen (vgl. Missliwetz et al. 2013:315) bzw. sieht das bmsg (2003:139) auch die Notwendigkeit, die Inanspruchnahme von Mediation in ehe- und familienrechtlichen Belangen in jedem Fall weiter zu forcieren.

Es muss hier aber gleich erwähnt werden, dass es aufgrund der begrenzten Ressourcen bereits jetzt für die Kinder- und Jugendhilfe eine Herausforderung ist, betreffend ihrer Kernaufgaben bei gleichbleibender Planstellenzahl handlungsfähig zu bleiben. Eine personell bessere Auslastung der Jugendämter als Kernstruktur ist daher in jedem Fall anzudenken. (vgl. Pantuček-Eisenbacher 2014:10) Die eben genannte Ausweitung der Beratungsfunktion durch die Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich Mediation bekräftigt diese Notwendigkeit einer personellen Aufstockung, auch wegen der notwendigen fundierten fachlichen Ausbildung als MediatorIn.

Zuletzt muss aber erwähnt werden, dass eine Mediation auch scheitern kann und keine Garantie für eine dauerhaft funktionierende Lösung ist und auch trotz Mediation ein Verfahren bei Gericht möglich sein kann.

5.2 Empfehlungen der Literatur

In der Literatur finden sich im Endbericht des ÖIF (2017:176ff) zur Evaluierung des KindNamRÄG 2013 betreffend Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren eine Reihe von Vorschlägen sowie Empfehlungen des Rechnungshofes:

- Die vorhin erwähnten Anregungen betreffend Mediation und (spezieller) Elternberatung finden sich auch hier. Das ÖIF spricht sich für eine Ausdehnung (auf alle Trennungen und Scheidungen) der verpflichtenden Elternberatung aus, denn diese ist derzeit wie bereits erwähnt nur bei einvernehmlichen Scheidungen verpflichtend. Auch was die Mediation angeht, regt es eine Ausweitung der verpflichtenden Mediation über einen längeren Zeitraum an, denn derzeit besteht keine Möglichkeit, die Fortsetzung der Mediation anzuordnen und ist ein einzelnes Gespräch aber zu wenig und dieses wird dann von den Eltern ohne sichtbare Effekte „einfach absolviert“.
- Die richterliche Möglichkeit von Konsequenzen und Sanktionsmöglichkeiten bei nicht kooperativem Verhalten der Eltern. Wird also beispielsweise der Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil (bewusst) behindert oder verweigert oder werden

Beratungsmaßnahmen verweigert bzw. eine Scheinteilnahme vermutet, so wären mögliche Konsequenzen mehr Rechte für den benachteiligten Elternteil.

- Mehr Unterstützung beispielsweise in Form von Übernahme der Kosten der Elternberatung und der Besuchskontakte, da derzeit Richter für Eltern aus einkommensschwachen Familien aus Rücksicht auf die Kosten oft keine Elternberatung anordnen, was sich aber in einer Benachteiligung der Kinder auswirken kann!
- Ein Umdenken was die Kosten der Besuchsbegleitung angeht. Derzeit müssen diese bis zum Existenzminimum vom nicht betreuenden Elternteil übernommen werden, was eine zusätzliche finanzielle Belastung bedeutet und mit einer Reduzierung der Besuchskontakte verbunden ist.
- Die Änderung der Abfolge der Verfahren, indem vor dem Scheidungsverfahren die Bereiche welche die Kinder betreffen, also Kontakt und Obsorge bzw. Unterhalt, verfahrensmäßig abgehandelt sein müssen.
- Wünschenswert wäre in jedem Fall auch eine bessere Vernetzung und Kooperation zwischen den Einrichtungen, was auch der Rechnungshof empfiehlt. Darunter ist zu verstehen, alle beteiligten Akteure (Eltern, Familiengerichtshilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Anwälte, Richter,..) zu Beginn an einen Tisch zu setzen, um präventiv gegen Eskalation zu wirken.
- In weiterer Folge regt der Rechnungshof auch eine bundesweite, umfassende Information der Eltern unter Einbindung der Standesämter sowie eine einheitliche Handhabung bei (vorläufigen) Entscheidungen in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren an. (vgl. ÖIF 2017:181)

Im Sinn des Kindeswohles ist es also wichtig, bei einer Scheidung Risiken zu minimieren und Schutzmaßnahmen entsprechend zu fördern. Jaede (2015:29) nennt konfliktreduzierende und –deeskalierende Beratungsangebote für Scheidungseltern, wie Mediation, Trennungs-

und Scheidungsberatung, die Kooperation der Eltern in ihrer Elternfunktion auch nach der Scheidung, Trennung von Paar- und Elternebene, Förderung der Konsensfähigkeit, die finanzielle und strukturelle Unterstützung von Alleinerziehenden und regelmäßige Kontakte des Kindes zum getrennt lebenden Elternteil mit guter Bindungs- und erzieherischer Unterstützungsqualität als solche Möglichkeiten.

Eines sollten alle Beteiligten aber nie vergessen und alle Maßnahmen als gemeinsame Zielsetzung haben und deshalb wird abschließend nochmals § 138 ABGB zitiert: „In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten.“

Literatur

Amato, P. R. (2000): The consequences of divorce for adults and children. In: Journal of Marriage and the Family, 62, 1269-1287.

Amendt, Gerhard (2005): Vätererfahrungen nach der Trennung vom Ehe- oder Lebenspartner. Forschungsprojekt. <http://www.vafk.de/bremen/gesetze/studie-amendt-trennungsfolgen.pdf> [25.12.2017]

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe (2017): Gesellschaft & Menschen. Jugend. Kinder- und Jugendhilfe. Kinder- und Jugendhilfe: Beratung und Hilfestellung. http://www.noel.gv.at/noel/Jugend/KJH_Beratung_Hilfestellung.html [29.12.2017]

Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Gesundheit und Soziales, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe (2013): Jahresbericht 2013. http://www.noel.gv.at/noel/Jugend/NOE_Kinder-_und_Jugendhilfebericht_2013.pdf [29.12.2017]

Andreß, Hans-Jürgen / Borgloh, Barbara / Güllner, Miriam / Wilking, Katja (2003): Wenn aus Liebe rote Zahlen werden. Über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung. 1. Auflage. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Barth-Richtarz, Judit (2011): Gemeinsame Elternschaft nach der Scheidung. Auswirkungen der gemeinsamen und alleinigen Obsorge für die Entwicklungsbedingungen der Kinder. Heidelberg: Springer.

Barth-Richtarz, Judit / Figdor, Helmuth (2008): Was bringt die gemeinsame Obsorge? Studie zu den Auswirkungen des KindRÄG2001. Wien: Marz.

Bastine, Reiner / Ripke, Lis (2005): Mediation im System Familie. In: Falk, Gerhard / Heintel, Peter / Krainz, Ewald (Hrsg.): Handbuch Mediation und Konfliktmanagement. 1. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. 131-145.

bmfj – Bundesministerium für Familien und Jugend (2017): Bundesweite Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Berichtsjahr 2016. <https://www.bmfj.gv.at/dam/jcr:eb38746f-4fb5-4f84-90cd-bddbb8f90eed/Kinder-%20und%20Jugendhilfestatistik%202016.pdf> [25.12.2017]

bmj – Bundesministerium für Justiz (2017): 40 Jahre Unterhaltsvorschussgesetz. Eine Erfolgsgeschichte in der Justiz. Wien.

bmj – Bundesministerium für Justiz (2014): Anfragebeantwortung zur parlamentarischen Anfrage
175 J-NR/2013.
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_00180/fname_339101.pdf [25.12.2017]

bmj – Bundesministerium für Justiz (o.J.): Gesicherter Unterhalt für Kinder – Unterhaltsvorschuss der Justiz.
https://www.justiz.gv.at/web2013/home/presse/pressemitteilungen/aeltere_pressemitteilungen/pressemitteilungen_2011/gesicherter_unterhalt_fuer_kinder_unterhaltsvorschuss_der_justiz~2c9484853423834501347ec85f3600fa.de.html [04.01.2018]

bmsg – Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (2003): Scheidungsfolgen für Männer. Juristische, psychische und wirtschaftliche Implikationen. <http://www.vaterverbot.at/fileadmin/downloads/studien/studie-scheidungsfolgen.pdf> [25.12.2017]

bmwfj - Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (2010): 5. Österreichischer Familienbericht – auf einen Blick. Wien: Wograndl Druck GmbH

Bodenmann, Guy (2006): Die Folgen der Scheidung für die Kinder aus psychologischer Sicht. In: Rumo-Jungo, A. & Pichonnaz, P.: Kinder und Scheidung. Zürich: Schultheiss.

Bundeskanzleramt Österreich (o.J.): Familie und Partnerschaft. Scheidung.

Scheidungsverfahren. Einvernehmliche Scheidung.

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/10/Seite.100010.html> [29.12.2017]

Bundeskanzleramt Österreich (o.J.a): Familie und Partnerschaft. Alleinerziehung. Kindesunterhalt. Höhe des Unterhalts (Alimente). Berechnung der Unterhaltshöhe (Alimente). <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/49/Seite.490532.html>

[27.03.2018]

Dietrich, Peter / Fichtner, Jörg / Halatcheva, Maya / Sandner, Eva / Weber, Matthias (2010): Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien: Eine Handreichung für die Praxis. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Faffelberger, Graciela (o.J.): Familienrecht. Linde Praktikerskripten. Wien: Linde.

Fandler, E. (2014): Scheidung für Kinder. In: Pädiatrie & Pädologie 4/2014, 38-40.

Firlei, Margit (1994): Der Richter und das Kindeswohl. In: bmujf – Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie: Expertenbericht zum UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes. <http://www.kinderrechte.gv.at/wp-content/uploads/2013/10/Expertenbericht-zum-UN-Uebereinkommen-ueber-die-Rechte-des-Kindes-19932.pdf> [25.12.2017]

Flick, Uwe (2011): Qualitative Sozialforschung: Eine Einführung. 4. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.

forsa Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen (2003): Unterhaltszahlungen für minderjähriger Kinder in Deutschland. Band 228 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Stuttgart: Kohlhammer.

Fritzsche, S. (2016): Suchttherapie: Kein Zug nach Nirgendwo. Wiesbaden: Springer.

Froschauer, Ulrike / Lueger, Manfred (2003): Das qualitative Interview. Zur Praxis interpretativer Analyse sozialer Systeme. Wien: Wiener Universitätsverlag.

Hinteregger, Monika / Ferrari, Susanne (2015): Familienrecht. 7. Auflage. Wien: Verlag Österreich.

Jaede, Wolfgang (2015): Scheidungsfolgen für Kinder – Risiken und Schutzfaktoren. In: Die Mediation. Fachmagazin für Wirtschaft, Familie, Kultur und Verwaltung. 1/16, 26-29.

Keil de Ballón, Silvia (2018): Hocheskalierte Elternkonflikte nach Trennung und Scheidung. Einführung in die Beratung von Eltern bei Hochstrittigkeit. Wiesbaden: Springer.

Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich (2015): Kindesunterhalt. Festsetzung von Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder. https://www.kinder-jugendhilfe-ooe.at/Mediendateien/dl_fachinfo_kindesunterhalt.pdf [27.03.2018]

Kraule, Klaus (2011): Gerichtliches Exekutionsverfahren. [www.ktn.gv.at/211280_DE--Gerichtliches Exekutionsverfahren Kraule 2011.pdf](http://www.ktn.gv.at/211280_DE--Gerichtliches_Exekutionsverfahren_Kraule_2011.pdf) [04.01.2018]

Lueger, Manfred (2010): Interpretative Sozialforschung: Die Methoden. 1. Auflage. Wien: facultas.

Maurer, Ewald (2013): Kinder & Scheidung. Was Sie vor & nach der Scheidung bzw. Trennung beachten müssen. 3. Auflage, Wien: Manz.

Missliwetz, Johann / Fördank-Hell, Herbert / Schlager, Angelika (2013): Schwarzbuch Familienrecht. Kinderrechte, Jugendwohlfahrt und Familienpolitik Österreichs. Wrocław: o.A.

Oswald, Hans (2003): Was heißt qualitativ forschen? In: Friebertshäuser, Barbara / Prengel, Annedore (Hg.) (2003): Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. Weinheim und München. S. 71-87.

ÖIF – Österreichisches Institut für Familienforschung (2017a). Endbericht Evaluierung des KindNamRÄG 2013. Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren. https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848b5c82711e015ca09888a104b7.de.0/endbericht_kindnamr%C3%A4g.pdf [28.12.2017]

ÖIF – Österreichisches Institut für Familienforschung (2017): Evaluierung des KindNamRÄG 2013 Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren. Endbericht.
https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848b5c82711e015ca09888a104b7.de.0/endbericht_kindnamr%C3%A4g.pdf [13.03.2018]

Pantucek-Eisenbacher, Peter (2014): Was machen aus dem neuen KJHG?
http://www.pantucek.com/texte/2014kjhg_reform.pdf [12.03.2018]

Pelikan, Christa (1994): Unterhalt für das Kind: „bestmöglich verwirklicht“?. In: Expertenbericht zum UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes.
<http://www.kinderrechte.gv.at/wp-content/uploads/2013/10/Expertenbericht-zum-UN-Uebereinkommen-ueber-die-Rechte-des-Kindes-19932.pdf> [25.12.2017]

Peyerl, Ricardo (2017): Kindesunterhalt: Vater Staat muss öfter einspringen.
<https://kurier.at/chronik/oesterreich/kindesunterhalt-vater-staat-muss-oefter-einspringen/271.769.035> [04.01.2018]

Pototschnig, Anton (2012): Auf Augenhöhe bleiben. Abschied vom Mythos der Täter-Väter und Opfer-Mütter. Wien: Ibero.

Rogge, Kalus-Eckart (2016): Systemkompetenz und Dynamiken in Partnerschaften. Berlin Heidelberg: Springer.

Schneider, N.F. / Krüger, D. / Lasch, V. / Limmer, R. / Matthias-Bleck, H. (2001): Alleinerziehen. Vielfalt und Dynamik einer Lebensform. Weinheim/München: Juventa.

Statistik Austria (2017): Menschen und Gesellschaft. Bevölkerung. Ehescheidungen.
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/ehescheidungen/index.html [25.12.2017]

Statistik Austria (2017a): Menschen und Gesellschaft. Haushalt, Familien, Lebensformen. Familien.
Bevölkerung.
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/familien/023079.html [04.03.2018]

Tazi-Preve, Mariam Irene / Kapella, Olaf / Kaindl, Markus / Klepp, Doris / Krenn, Benedikt / Seyyed-Hashemi, Setare, Titton, Monica (2007): Väter im Abseits. 1. Auflage, Wiesbaden: VS Research.

Tewes, Uwe (2016): Psychologie im Familienrecht – zum Nutzen oder Schaden des Kindes? 1. Auflage. Heidelberg: Springer.

Witzel, Andreas (2000): Das problemzentrierte Interview. In: Qualitative Research: National, Disciplinary, Methodical and Empirical Examples. Vol 1, No 1 (2000). <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/1132/2519> [03.03.2018]

Daten

Interviews mit Müttern

Interview M1, geführt von Bettina Kirchner, Krems, 04. Jänner 2018

Interview M2, geführt von Bettina Kirchner, Krems, 04. Jänner 2018

Interview M3, geführt von Bettina Kirchner, Gmünd, 11. Jänner 2018

Interview M4, geführt von Bettina Kirchner, Gmünd, 11. Jänner 2018

Interview M5, geführt von Bettina Kirchner, Gföhl, 22. Jänner 2018

Interviews mit ExpertInnen

Interview BL1, geführt von Bettina Kirchner, Krems, 28. Dezember 2017

Interview BL2, geführt von Bettina Kirchner, Bruck an der Leitha, 09. Jänner 2018

Interview BL3, geführt von Bettina Kirchner, Gmünd, 11. Jänner 2018

Abbildungen

Abbildung 1 Vertretung durch den KJHT in Unterhaltsangelegenheiten 2016.....	10
Abbildung 2 Themenanalyse.....	17
Abbildung 3 Ehescheidungen seit 2006 nach Paragraphen des Ehegesetzes und Bundesländern.....	21
Abbildung 4 Ablauf einer Gehaltsexekution.....	32
Abbildung 5 Auszahlungsbeträge und Einbringungsquote der Unterhaltsvorschüsse von 2008-2012.....	36
Abbildung 6 Durchschnittliche Verfahrensdauer der Unterhaltsvorschussverfahren 2008- 2012.....	37
Abbildung 7 Themengebiete der Familienmediation.....	61

Abkürzungen

BL	Bereichsleitung
KJHT	Kinder- und Jugendhilfeträger
UV	Unterhaltsvorschuss
Z	Zeile

Anhang

Interviewleitfäden

Interviewleitfaden Mütter

Thema:

Durchsetzung von Unterhaltszahlungen durch den Kinder- und Jugendhilfeträger und Auswirkungen auf das Kindeswohl

Danke, dass Sie sich die Zeit genommen haben, um an der Befragung für meine Masterarbeit teilzunehmen. Das Interview ist anonymisiert und es werden keine persönlichen Daten gespeichert.

Einleitende Frage:

Schildern Sie bitte, wie es zur Trennung vom Kindesvater gekommen ist?

- Einkommenssituation vor und nach Trennung
- Lebenssituation vor und nach der Trennung
- Derzeitige Lebenssituation, berufstätig, neue Partnerschaft

Bitte erzählen Sie, wie es dazu gekommen ist, dass der Vater die Unterhaltszahlungen nicht mehr geleistet hat.

Mögliche Gründe:

Kein Geld, Jobverlust, kein Besuchskontakt, Konflikte zwischen den Kindeseltern

Was hat Sie dazu bewogen, den Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche zu beauftragen?

Welche Erwartungen hatten Sie zum Zeitpunkt der Beauftragung der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche für Ihre Kinder an den Kinder- und Jugendhilfeträger?

Wie lange hat es gedauert, bis Sie wieder Unterhalt für Ihr/e Kind/er bekommen haben?

Kontakte:

Wie gestaltete sich der Kontakt zwischen dem Vater und dem/der Kind/er seit der Trennung?

Wie nahm der Vater an der Entwicklung des/der Kindes/Kinder Anteil seit der Trennung? Hat sich daran was verändert?

Hat sich der Kontakt zwischen dem/der Kind/er und dem Vater seit der Beauftragung verändert? Wenn ja wie?

Wie war der Kontakt zwischen Ihnen beiden als Kindeseltern seit der Trennung?

Hat sich der Kontakt zwischen Ihnen seit der Beauftragung verändert und wenn ja wie?

Welche weiteren Unterstützungsmöglichkeiten durch die Behörde hätten Sie sich gewünscht? Mediation, Konfliktmanagement, mehr Vermittlung durch KJH?

Möchten Sie noch etwas ergänzen, das Ihnen wichtig erscheint?

Interviewleitfaden ExpertInnen

Thema:

Behördliche Durchsetzung von Unterhaltszahlungen und Auswirkungen auf das Kindeswohl
Danke, dass Sie sich die Zeit genommen haben, um an der Befragung für meine Masterarbeit teilzunehmen. Dieses Interview wird anonymisiert geführt und es werden keine persönlichen Daten gespeichert.

Einleitende Frage:

Erzählen Sie mir bitte, wie es dazu kommt, dass Kindesmütter den Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche beauftragen?

- Einkommenssituation vor und nach der Trennung
- Lebenssituation vor und nach der Trennung

Welche Erwartungen haben Kindesmütter an den KJHT, wenn sie die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche übertragen?

Welche anderen Gründe könnte es ev. bei der Beauftragung des KJHT geben, erzählen Sie bitte aus Ihrer Berufserfahrung?

Erzählen Sie mir bitte über den Zeitraum von der Beauftragung des KJHT bis zur Unterhaltssicherung, sprich bis die Kindesmütter den Unterhalt gesichert bekommen?

Wie gestaltet sich die Elternbeziehung?

- Vor der Beauftragung
- Nach der Beauftragung

Wie gestalten sich die Kontakte zwischen dem unterhaltspflichtigen Elternteil und dessen Kindern?

- Vor der Beauftragung
- Nach der Beauftragung

Welche Auswirkungen hat die Beauftragung auf die Vater-Kind-Beziehung?

Wie beurteilen Sie die Beauftragung des Kinder- und Jugendhilfeträgers mit der Durchsetzung des Kindesunterhaltes durch Mütter zur Sicherung des Kindeswohles?

Könnten Sie sich weitere Unterstützungsmöglichkeiten vorstellen, die der KJHT den Kindeseltern anbieten könnte?

- Zur Vermittlung in der Elternbeziehung
- Zur Vermittlung in der Vater-Kind-Beziehung

Möchten Sie noch etwas ergänzen, was Ihnen wichtig erscheint?

Auswertungsbeispiel

Interview M3

Thema	Textstelle(n)	Merkmal	Kontext	Kontextdimension
Trennungsgründe	M3Z10-11	Unverständnis KV	anderen kennengelernt	sachlich
	M3Z12-14	kein Miteinander	nie zu Hause, um nichts gekümmert	sachlich
Auswirkungen auf Einkommenssituation M	M3Z18-19	finanzielle Verschärfung	vorher Teilung, danach Zahlungen alleine	zeitlich
	M3Z20-22, M3Z27-29	finanzielle Änderung	nicht mehr so schlimm beim zweiten	sozial, sachlich
	M3Z36-39	finanzielle Änderung	große Investitionen gut überlegen	
Gründe Zahlungseinstellung	M3Z43-45	Verhältnis Vater-Mutter	neuer Partner KM	sozial, sachlich, zeitlich
	M3Z50-55	kein Grund nennbar	Zahlungen irgendwann	zeitlich
Gründe für die Beauftragung	M3Z47-48	keine Zahlung	neuer Partner KM	zeitlich
	M3Z125-127	KJHT übernimmt Thematik Unterhalt	Abstand zu KV	sozial, sachlich
Erwartungen M bzgl. Durchsetzung	M3Z59-60	(pünktliche, regelmäßige) Zahlung	KM muss Geld nicht nachrennen	sachlich
	M3Z62-65	Alternative zu Anwalt bzw. Gericht	keine Kosten	sachlich
	M3Z70-71	Verantwortung abgeben	kein Herumschlagen mehr mit KV	sachlich, sozial
Dauer der Durchsetzung	M3Z78-79	Zeitraum bis Unterhalt gesichert ist	nicht so lange, 1-2 Monate	zeitlich
Zufriedenheit mit KJHT	M3Z169-170, M3Z176	sehr zufrieden	guter Ablauf, gute Beratung übernimmt Kommunikation mit KV	sozial, zeitlich

Auswirkungen Kind- Vater Beziehung	M3Z84-86, M3Z120-121	Kontakt Vater-Kind	anfänglich schwierig, mit Alter der Kinder besser	sachlich, sozial
	M3Z86-88	Kontaktrecht Vater-Kind	mit Burschen leichter, mit Mädchen weniger anzufangen gewusst	sozial, sachlich
	M3Z94-101	Interesse Vater am Kind	kaum Interesse bei beiden KV	sozial, sachlich
	M3Z106-107	Kontaktrecht Vater-Kind	KV holt Kind wg. Beauftragung KJHT einige Zeit nicht wie vereinbart ab	sozial, sachlich
Auswirkungen auf die Elternbeziehung	M3Z104-105, M3Z115-118	Streitigkeiten zw. Eltern	wegen Beauftragung KJHT	sachlich, sozial
	M3Z129, M3Z140-142	Verhältnis zwischen Eltern	auf Kinder beschränkt, keine Gesprächsbasis	sachlich, sozial
weitere Unterstützungsmöglichkeiten durch KJHT	M3Z147-152, M3Z156-157	gemeinsames Gespräch	besseres Verständnis, Informationsmöglichkeit, Gesprächsbasis herstellen	sachlich, sozial
	M3Z179-185	gemeinsames Gespräch	bei Erhöhungen wg. Unwissen KV	sachlich, sozial
Wünsche M	M3Z122-123	mehr Interesse von KV	kann man nicht erzwingen	sachlich, sozial

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Bettina Kirchner, geboren am 26.09.1972, in Zwettl, erkläre,

1. dass ich diese Masterthese bzw. die in meiner Verantwortung stehenden Abschnitte der Masterthese selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quelle und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Masterthese bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,

Brand, am 26.04.2018

Unterschrift